

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7442 –

Situation in deutschen Abschiebungshaftanstalten

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland wird Abschiebungshaft weiterhin zu schnell und zu häufig angeordnet und zu lange vollzogen. Das Abschiebungshaftverfahren ist oftmals mit Verfahrensfehlern und Fehleinschätzungen der Rechtslage belastet, so dass es zu einer nicht unerheblichen Zahl fehlerhafter Entscheidungen kommt.

Abschiebungshaft als Mittel zur Sicherung der Ausreise darf wegen ihrer einschneidenden Wirkungen auf den Einzelnen stets nur als „Ultima Ratio“ in Betracht kommen. Dies beinhaltet, dass weniger einschneidende Alternativen zur Verhängung von Haft stets ausgenutzt werden müssen (z. B. Meldepflichten oder die Stellung einer Kaution).

Für bestimmte, besonders verletzbare Gruppen, wie Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, Eltern mit Kindern, Traumatisierte und sonstige psychisch Kranke, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen, stellt die Abschiebungshaft eine besonders schwere und unverhältnismäßige Belastung dar. Bei diesen Personen ist grundsätzlich von der Verhängung von Abschiebungshaft abzusehen. Familien dürfen nicht getrennt werden.

Menschen, die sich in Abschiebungshaft befinden, sind keine Straftäter. Daher sind ihre Haftbedingungen von denen des Strafvollzugs deutlich zu unterscheiden. Dazu gehört eine strikte Trennung von Strafgefangenen, wie sie auch die EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) vorsieht. Die Einschränkungen durch die Haft müssen so gering wie möglich gehalten werden. Die Bedingungen, unter denen derzeit Abschiebungshaft praktiziert wird, müssen dringend überprüft und verbessert werden.

Dringenden politischen Handlungsbedarf verdeutlichen auch die – für einen Rechtsstaat unerträglichen – dramatischen Todesfälle und Suizidversuche in der Abschiebungshaft. Im Mai 2011 hat die Berliner „Antirassistische Initiative

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. September 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

e. V.“ ihre 18. aktualisierte Übersicht „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“ vorgelegt (www.ari-berlin.org). Demzufolge

- töteten sich seit 1993 nicht weniger als 160 Personen angesichts ihrer drohenden Abschiebung – davon 62 Menschen in Abschiebehaft.
- Weitere 922 Personen verletzten sich oder versuchten sich seit 1993 aus Angst vor einer Abschiebung umzubringen – davon befanden sich 541 Menschen in Abschiebungshaft.

Konkret listete die „Antirassistische Initiative e. V.“ allein für die Jahre 2009 und 2010 unter anderem folgende Fälle auf:

- Am 20. Mai 2009 versucht sich der Inder S. R. in der baden-württembergischen Abschiebungshaft Rottenburg das Leben zu nehmen.
- Am 3. Juli 2009 versucht sich ein 26-jähriger Iraner in der Abschiebungshaftanstalt Berlin zu töten, indem er sich die Pulsadern aufschneidet.
- Am 21. August 2009 erhängte sich der Iraker M. O. in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Nürnberg an seinem Hosengürtel.
- Am 1. September 2009 versuchte sich der Algerier M. A. in der Abschiebungshaftanstalt Berlin-Köpenick zu töten, indem er sich Scherben einer Lampe in seinen Bauch rammt.
- Am 5. oder 6. Dezember 2009 versuchte eine bis heute unbekannt Person, sich in der Abschiebungshaftanstalt Berlin zu erhängen.
- Am 15. Dezember 2009 versuchte sich der Äthiopier X. Y. in der JVA Regensburg selbst zu töten.
- Im Frühjahr 2010 unternahm der Afghane A. H. in der psychiatrischen Klinik Asklepios Klinik Nord in Hamburg-Ochsenzoll (in die er im Zuge einer geplanten Rückführung eingeliefert worden war) mehrere Suizidversuche.
- Am 7. März 2010 erhängte sich im Zentralkrankenhaus der Hamburger Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis der georgische Abschiebungsgefangene D. M. mit einem Bettlaken am Fenstergitter.
- Am Gürtel ihres Bademantels erhängte sich am 16. April 2010 die Indonesierin Y. P. in der Hamburger JVA Hahnöfersand (wohin sie in Vorbereitung ihrer Abschiebung verbracht worden war).
- Am 28. Juni 2010 versuchte sich in der Abschiebungshaftanstalt Neuss eine Gefangene aus Litauen selbst zu töten, indem sie sich die Pulsadern aufschneidet.
- Am 2. Juli 2010 erhängte sich in der Abschiebungshaftanstalt Hannover-Langenhagen der Armenier S. C. mit einem Elektrokabel an einem Fenstergitter.
- Am 2. Dezember 2010 versuchte sich der 22-jährige Abschiebungshäftling M. R. in der JVA Hamburg-Billwerder durch zwei jeweils erfolglose Versuche das Leben zu nehmen. Der Häftling versuchte sich die Pulsadern aufzuschneiden bzw. sich zu erhängen.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11384) ergab für die Jahre 2005 bis 2007 unter anderem folgende wichtige Erkenntnisse:

- Bundesweit registrierte die Bundesregierung am 31. Dezember 2007 1 739 Abschiebungshäftlinge.
- 26 Personen befanden sich länger als zwölf Monate – sieben sogar länger als 17 Monate – in Abschiebungshaft.
- 7 191 Abschiebungshäftlinge waren in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Die 14 Bundesländer nutzen grundsätzlich – fünf sogar ausschließlich – JVAs für die Abschiebungshaft.

- Über 2 200 Personen mussten wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen werden – etliche erst nach einem Jahr Haft.
- Im genannten Zeitraum gab es 37 Schwangere und 277 unbegleitete Minderjährige in deutschen Abschiebungshaftanstalten (zu beachten ist allerdings: bis zu zwölf Bundesländer konnten hier zum Teil keine Angaben machen).
- Schwangere wurden bis zu 132 Tagen, unbegleitete Minderjährige zum Teil sogar länger als sechs Monate in Abschiebungshaft festgehalten.
- Sechs Bundesländer verfügten über keine besonderen Betreuungsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Gruppen (wie Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige bzw. Traumatisierte). In den zehn übrigen Bundesländern gab es eine diesbezüglich zum Teil sehr unterschiedliche Verordnungslage.
- 312 Abschiebungshäftlinge mussten zwischen 2005 und 2007 psychiatrisch behandelt – 21 sogar stationär psychiatrisch versorgt werden. Ebenfalls 21 mussten aufgrund ihrer Erkrankung aus der Abschiebungshaft entlassen werden (auch hier gab es – aufgrund „fehlender Statistiken“ – keine Antworten aus immerhin sieben Bundesländern).
- Für die Jahre 2005 bis 2007 meldeten die Bundesländer zwei Suizidfälle in deutschen Abschiebungshaftanstalten (zwei weniger, als in der Vorbemerkung zu der Großen Anfrage aufgeführt) und 39 Suizidversuche.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Große Anfrage betrifft die Anordnung und den Vollzug von Abschiebungshaft, die in der Zuständigkeit der Länder liegen (Artikel 83, 84 des Grundgesetzes – GG). Sie überschneidet sich teilweise mit einer Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft“ vom 19. Oktober 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7446). Um den Aufwand zur Beantwortung für die Länder so gering wie möglich zu halten, wurde ein umfangreicher Fragebogen an die Länder versandt, der die Fragestellungen beider Großen Anfragen abdeckte. Im Folgenden sind die Antwortbeiträge der Länder wiedergegeben, soweit sie die in dieser Großen Anfrage gestellten Fragen betreffen.

Die jeweiligen Antwortbeiträge der Länder bieten aus Sicht der Bundesregierung einen umfassenden Überblick über die Vollzugspraxis der Länder. Aufgrund des Umfangs der abgefragten Daten und unterschiedlicher Auswertungsmethoden sind statistische Ungenauigkeiten jedoch nicht auszuschließen. Darüber hinaus haben die Länder die Fragen unterschiedlich ausführlich beantwortet und dabei naturgemäß auch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Soweit einzelne Länder bundesgesetzliche Regelungen zum Beispiel des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere in Hinblick auf die Regelungen zur Prozesskostenhilfe, oder auch des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) ausdrücklich benennen, gelten diese selbstverständlich auch in den Ländern, die auf entsprechende Ausführungen verzichtet haben.

Soweit nicht gesondert gekennzeichnet, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Angaben zur Abschiebungshaft, insbesondere zur Anzahl der Inhaftierten, nicht nur Fälle in originärer Zuständigkeit des jeweiligen Landes betreffen, sondern auch Amtshilfefälle für andere Länder sowie Fälle, in denen Haft durch die Bundespolizei beantragt und durch die zuständigen Gerichte angeordnet wurde. Zum Beispiel hat das Land Brandenburg mit den Ländern Schleswig-

Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Vereinbarungen zur Unterbringung von weiblichen Abschiebungshäftlingen geschlossen. Thüringen hingegen bringt weibliche Abschiebungshäftlinge aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen in der Teilanstalt Reichenhain der Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz (Sachsen) unter. Aufgrund eines Kooperationsvertrages mit dem Saarland wird in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz seit dem 17. April 2001 auch Abschiebungshaft an ausländischen Personen in der Zuständigkeit saarländischer Ausländerbehörden vollzogen.

Für die Angaben in Tabellenform gilt: Ein leeres Feld steht für den Wert „Null“. Wenn keine Angaben gemacht wurden bzw. gemacht werden konnten, wurde dies durch die Abkürzung „k. A.“ gekennzeichnet.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird Abschiebungshaft in den jeweiligen Bundesländern vollzogen?

Baden-Württemberg

Der Vollzug der Abschiebungshaft erfolgt in Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe in den Justizvollzugsanstalten, so dass gemäß § 422 Absatz 4 FamFG die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) entsprechend gelten, soweit in § 62a AufenthG für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist. Zudem findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) Anwendung.

Neben den bundesrechtlichen Vorschriften finden in Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AuslR-IM), insbesondere die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung) Anwendung. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Vollzug der Abschiebungshaft (VwV-Vollzug Abschiebungshaft) geregelt.

Bayern

Abschiebungshaft wird in Bayern grundsätzlich in Justizvollzugsanstalten vollzogen, die insoweit Amtshilfe für die Ausländerbehörden leisten (vgl. § 422 Absatz 4 FamFG).

Berlin

Für die Anordnung und den Vollzug der Abschiebungshaft bestehen folgende rechtliche Grundlagen:

AufenthG, AVwV-AufenthG, Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin, Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung), FamFG.

Brandenburg: FamFG und AufenthG, Organisationserlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Durchführung des AsylVfG in Brandenburg vom 7. März 1997, Abschiebungshaftvollzugsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. März 1996, Gewahrsamsordnung des Landes Brandenburg vom 14. Januar 2010.

Bremen

Neben den bundesrechtlichen Vorschriften finden in der Freien Hansestadt Bremen Anwendung: das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. De-

zember 2001, der Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) des Senators für Inneres vom 6. Juni 2002 in der Fassung vom 10. Juli 2008 und der Erlass über Abschiebungshaft; Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen e09-12-09 vom 30. Dezember 2009 des Senators für Inneres und Sport Bremen.

Hamburg

Landesrechtliche Regelungen zur Abschiebungshaft bestehen nicht.

Hessen: Der Vollzug der Abschiebungshaft ist in den §§ 62 und 62a AufenthG und in § 422 Absatz 4 FamFG, der auf die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 StVollzG verweist, bundesgesetzlich geregelt. Die Justizverwaltung vollzieht die Abschiebungshaft in Amtshilfe. Landesspezifische Regelungen für Hessen gibt es nicht.

Mecklenburg-Vorpommern

Spezielle landesseitige Regelungen zur Abschiebungshaft gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Für männliche Abschiebungsgefangene erfolgt die Unterbringung in Amtshilfe durch das Justizressort des Landes in der JVA Bützow. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in Einrichtungen außerhalb des Landes, in der Regel in der brandenburgischen Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt, untergebracht.

Niedersachsen

Abschiebungshaft auf der Grundlage des § 62 AufenthG wird in Niedersachsen in einer bereits im Jahr 2000 ausschließlich als Abschiebehaftanstalt eingerichteten Abteilung in Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Die Justizvollzugsverwaltung leistet insoweit Amtshilfe (vgl. § 422 Absatz 4 FamFG).

Nordrhein-Westfalen

Voraussetzungen und Anforderungen der Abschiebungshaft sind durch § 62 AufenthG bundesgesetzlich geregelt. Die Inhaftnahme bedarf im Hinblick auf Artikel 104 Absatz 2 GG einer richterlichen Anordnung. In der Praxis bedeutsam ist allein die Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG als Maßnahme zur Sicherung einer Abschiebung. Bei der Abschiebungshaft handelt es sich um ein Freiheitsentziehungsverfahren, das durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 geregelt ist. Eine rechtliche Schranke folgt aus dem zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zur Konkretisierung und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendung in der Praxis hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG hinaus Abschiebungshaftrichtlinien (AHaftRL) erlassen, die allgemeine Standards vorgeben. In diesen AHaftRL wird explizit auf den in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG hingewiesen. Dieses Verfassungsgebot zwingt zu einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Sicherung der Abschiebung mit dem Freiheitsanspruch der Betroffenen. Darüber hinaus werden in den AHaftRL für die Inhaftierung besonders Schutzbedürftiger hohe Maßstäbe angelegt, so u. a. für Schwangere und Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen, Familien mit Kindern, ältere Menschen über 65 Jahre wie auch Minderjährige.

Die EU-Rückführungsrichtlinie (umgesetzt durch das 2. Richtlinienumsetzungsgesetz) sieht die Inhaftnahme für Zwecke der Abschiebung vor, wenn keine weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können. Mit der Richtlinie werden für alle Mitgliedstaaten einheitliche Verfahrensnormen

und Standards zur Rückführung der illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen einschließlich der Anforderungen an die Durchführung von Abschiebungshaft festgelegt.

Rheinland-Pfalz

Nach § 5 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) wird Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen, soweit sie nicht im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird. Für den Vollzug der Abschiebungshaft in Abschiebungshafteinrichtungen gelten die §§ 3 bis 108 und 173 bis 175 StVollzG entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im AsylbLG oder im Bundessozialhilfegesetz (BSHG), etwas anderes bestimmt ist oder Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft nicht entgegenstehen. Den in Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Personen dürfen nur die zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Saarland

Die Unterbringung von erwachsenen saarländischen Abschiebungshäftlingen (Frauen und Männer) erfolgt auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz vom 20. April 1999 in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz in Ingelheim (GfA Ingelheim). Dort stehen für saarländische Abschiebungshäftlinge insgesamt 50 Haftplätze zur Verfügung. Die für das Saarland zuständige Bundespolizeiinspektion Bexbach kann acht dieser Haftplätze für den Vollzug von ihrerseits beantragter Haft nach dem Aufenthaltsgesetz nutzen.

Sachsen

Landesrechtliche Regelungen zur Abschiebungshaft bestehen nicht.

Sachsen-Anhalt

Voraussetzungen und Anforderungen der Abschiebungshaft sind in § 62 AufenthG und der Vollzug in § 62a AufenthG geregelt. Soweit in § 62a AufenthG für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten gemäß § 422 Absatz 4 FamFG die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 StVollzG entsprechend.

In Sachsen-Anhalt wird die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung in Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Schleswig-Holstein

Gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Haft zur Vorbereitung einer Ausweisung (sog. Vorbereitungshaft, Absatz 2) oder Sicherstellung einer Abschiebung (sog. Sicherungshaft, Absatz 3) ist § 62 AufenthG. Maßgeblich für das gerichtliche Verfahren zur Freiheitsentziehung sind vor allem die Regelungen des § 415 ff. FamFG.

Grundlage für die Durchführung von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein ist der Erlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration an die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden vom 2. Mai 2012 (II 435 – 212-29.111.3-62).

Darüber hinaus gelten die Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15.11.2002 (II 213/4421 – 43 SH, SchlHAnz 2002, 279, geändert am 27. Dezember 2007, SchlHAnz 2008, 13) und die Erlasse des Ministeriums für Justiz vom 15. November 2002 (Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein, II 213/4421 – 43 SH –, SchlHAnz 2002, 281), vom 16. Dezember 2003 (Verfahrensberatung für Abschiebungsgefangene durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, II 213/4421 43 SH,

SchlHAnz 2004, 12) sowie vom 24. Februar 1995 (Verfahren bei Haftunfähigkeit von Abschiebungsgefangenen, – 4550 – 19015.11.2002, – IV 213/4421 – 43 SH –, geändert durch Verfügung vom 27. Dezember 2007 – II 205/4421 – 43SH).

Thüringen

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft ist § 422 Absatz 4 FamFG.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Abschiebegefangenen um abzuschiebende Ausländer handelt, die nicht wegen einer begangenen Straftat oder des Verdachts einer Straftat inhaftiert sind, werden sie nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilgefangene behandelt. Demzufolge gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121 und 179 bis 187 StVollzG) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen (§ 171 StVollzG i. V. m. § 422 Absatz 4 FamFG).

Ergänzend dazu enthält die Thüringer Verwaltungsvorschrift „Handakte für die Ausländerbehörden“ Richtlinien zur Vorbereitungs- und Abschiebungshaft.

2. Wie viele Personen befanden sich zu den Stichtagen 31. Dezember 2008, 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2010 jeweils in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Haftanstalten, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: unter 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Stichtag 31. Dezember 2008								
Land	Haftanstalt	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	Justizvollzugs- krankenhaus	3	2	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	34	34		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Offenburg, Ast. Bühl	1		1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Rottenburg, Abt. Abschiebungshaft	17	17		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Schwäbisch Gmünd	3		3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	AIC	1		1			1	
	AB	3	3				3	
	A	4	4				4	
	REI	12	12				12	
	BA	4	2	2			4	
	BT	2	2				2	
	BER	29	29				28	1
	HO	7	7				7	
	KE	3	3				3	
	LA	1	1				1	
	MÜ	1	1				1	
	M	48	45	3			47	1
	ND	1	1				1	
	N	10	10				10	
	PA	16	16				4	12
R	9	6	3				9	

Stichtag 31. Dezember 2008								
Land	Haftanstalt	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Bayern	SW	5	5				5	
	TS	1		1			1	
Berlin	Abschiebungsge- wahrhaftig Berlin	61	47	14		2	59	
Brandenburg	Abschiebungs- hafteinrichtung Eisenhüttenstadt	27	22	5			27	
Hamburg	JVA Fuhlsbüttel	26	26				26	
	JVA Hahnöfersand Frauen	4		4			4	
	Untersuchungs- haftanstalt Frauen	1		1			1	
	Gesamt	31	26	5			31	
Hessen ²	Frankfurt I (Efa* Offenbach)	51	51				51	
	Frankfurt III	3		3		1	2	
	Gießen	1	1				1	
	Kassel I	1	1				1	
	Weiterstadt	9	9				8	1
	Wiesbaden	5	5			2	3	
Mecklenburg- Vorpommern	JVA Bützow	4	4				4	
Niedersachsen	Hannover	44	43	1			43	1
Nordrhein- Westfalen	JVA Büren	176	176			2	174	
	JVA Düsseldorf, Hafthaus Neuss	16		16			16	
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamsein- richtung für Aus- reisepflichtige Rheinland-Pfalz	29	22	7		1	28	
Saarland	GfA Ingelheim	15	15				15	
Sachsen	Bautzen	1	1				1	
	Chemnitz-Kaßberg	8	8			2	6	
	Chemnitz Reichenhain	2		2		2		
	Dresden	14	11	3			14	
	Görlitz	6	6			1	5	
	Leipzig	8	8			4	4	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	5	5				5	
Schleswig- Holstein	AHE Rendsburg	36	36			4	32	
	JVA Flensburg							
	JVA Kiel	1	1				1	
	JVA Neumünster							
	JVA Lübeck	Datenermittlung nicht möglich, da Aufbewahrungsfrist für Belegbücher abge- laufen ist.						
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	5	5				5	

Stichtag 31. Dezember 2009								
Land	Haftanstalt	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	Heimsheim	2	2		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Justizvollzugs- krankenhaus	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	47	47		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Schwäbisch Gmünd	4		4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	AB	1	1				1	
	A	6	6				6	
	REI	9	9			1	8	
	BA	2	1	1			2	
	BT	6	6				6	
	BER	18	18				18	
	HO	4	4				4	
	KE	4	4			1	3	
	MÜ	1	1				1	
	M	46	45	1		1	44	1
	N	10	9	1			10	
	PA	17	17			3	14	
	R	7	7				7	
	SW	2	2				2	
	TS	1		1			1	
	WEN	1	1				1	
WÜ								
Berlin	Abschiebungsgewahrsam Berlin	65	57	8		2	63	
Brandenburg	Abschiebungshaft- einrichtung Eisenhüttenstadt	30	27	3		1	29	
Hessen ²	Frankfurt I (EfA* Offenbach)	30	30				30	
	Frankfurt III	5		5			5	
	Kassel I	1	1				1	
	Weiterstadt	5	5				5	
	Wiesbaden	8	8				8	
	PP Frankfurt							
	PP Westhessen							
Hamburg	JVA Billwerder	27	27				27	
	JVA Hahnöfersand Frauen	2		2			2	
	Untersuchungshaft- anstalt Männer	1	1				1	
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	9	9				9	
Niedersachsen	Hannover	22	20	2		1	21	
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	199	199			2	197	
	JVA Düsseldorf, Haftaus Neuss	19		19			18	1

Stichtag 31. Dezember 2009								
Land	Haftanstalt	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz	20	16	4			20	
Saarland	GfA Ingelheim	7	3	4			7	
Sachsen	Chemnitz-Kaßberg	2	2				2	
	Dresden	14	11	3		4	10	
	Görlitz	10	10				9	1
	Leipzig	4	4				4	
	Zwickau	1	1				1	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	9	9				9	
	JVA Halle	2		2			2	
Schleswig-Holstein	AHE Rendsburg	25	25			1	24	
	JVA Neumünster	1	1				1	
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	3	3				3	

Stichtag 31. Dezember 2010								
Land	Haftanstalt	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	Heimsheim	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	29	29		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Schwäbisch Gmünd	1		1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	AB	4	3	1			4	
	A	2	2				2	
	REI	7	7				7	
	BA	1		1			1	
	BT	1	1				1	
	BER	20	20				20	
	HO	6	6				6	
	KE	2	2				2	
	LA	1	1				1	
	LAU	1	1			1		
	MM	1	1				1	
	M	51	44	7		3	48	
	ND	2	2				2	
	N	14	13	1			14	
	PA	9	9				9	
R	6	5	1			6		
SW	3	3				2	1	
TS	1		1			1		
Berlin	Abschiebungsgewahrsam Berlin	58	52	6			58	
Brandenburg	Abschiebungshaft-einrichtung Eisenhüttenstadt	22	19	3			21	1
Hamburg	JVA Billwerder	8	8				8	

Stichtag 31. Dezember 2010								
Land	Haftanstalt	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Hessen ²	Frankfurt I (EfA* Offenbach)	44	44				43	1
	Frankfurt III	6		6			6	
	Kassel I	1	1				1	
	Weiterstadt	3	3				3	
	Wiesbaden	5	5			1	4	
	PP Frankfurt	6	6				6	
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	10	10				10	
Niedersachsen	Hannover	28	27	1			28	
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	129	129				126	3
	JVA Düsseldorf, Hafthaus Neuss	14		14			14	
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz	14	14				14	
Saarland	GfA Ingelheim	17	16	1			17	
Sachsen	Dresden	10	8	2		1	9	
	Görlitz	8	8				8	
	Leipzig	7	7				7	
	Zwickau	2	2				2	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	9	9				9	
	JVA Halle	1		1			1	
Schleswig-Holstein	AHE Rendsburg	15	15				15	
	JVA Flensburg							
	JVA Kiel	1	1				1	
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	2	2				2	

¹ Baden-Württemberg: Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Die Unterbringung männlicher Abschiebungsgefangener erfolgt in Baden-Württemberg in einer speziellen Hafteinrichtung innerhalb der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Weibliche Abschiebungsgefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd aufgenommen. Bei Zugriff zu Unzeiten kann in Ausnahmefällen der Polizeizugang in eine nahe gelegene Justizvollzugsanstalt erfolgen. Der Weitertransport erfolgt unverzüglich in eine Abschiebungshafteinrichtung. Die Abschiebungshafteinrichtung in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg wurde zum 30. September 2009 geschlossen.

² Hessen: *EfA – Einrichtung für Abschiebungshaft

In Hessen wird neben den Haftanstalten auch in den Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Westhessen Abschiebungshaft in Amtshilfe für die Ausländerbehörden an Personen vollzogen, die keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unterliegen und nicht suizidgefährdet sind. In den Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main werden ausschließlich volljährige, männliche Personen aufgenommen. Der Polizeigewahrsam erstreckt sich längstens über einen Zeitraum von zwei Wochen. Sollte eine Abschiebung in dieser Zeit nicht erfolgen, werden die Personen in die Einrichtungen der Justiz überführt.

Bremen

Zu den Abschiebehaftezahlen zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres können keine Angaben gemacht werden, da sie statistisch nicht erhoben wurden und im Nachhinein nicht nachvollzogen werden können.

- Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt in einer deutschen Abschiebehafteinrichtung (bitte aufschlüsseln nach Jahren,

Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung:
unter 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Abschiebungshäftlinge insgesamt im Jahr 2008							
Land	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	596	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	1 460	1 335	125	2	28	1 419	11
Berlin	1 142	939	203	4	79	1 056	3
Brandenburg	350	268	82 ²		11	337	2
Bremen	67	65	2		2	65	
Hamburg	428	411	17		6	421	1
Hessen ³	1 121	1 004	117		3	995	6
Mecklenburg-Vorpommern	112	112				112	
Niedersachsen	434	373	61	1	4	426	3
NRW	1 843	1 602	241		3	1 833	7
Rheinland-Pfalz	197	167	30		2	195	
Saarland ⁴	119	111	8			119	
Sachsen	519	454	65	1	54	456	8
Sachsen-Anhalt	52	46	6			52	
Schleswig-Holstein ⁴	305	305			14	291	
Thüringen	60	60				60	

Abschiebungshäftlinge insgesamt im Jahr 2009							
Land	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	605	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	1 623	1 474	149		37	1 573	13
Berlin	779	681	98	4	32	741	2
Brandenburg	357	277	80 ²		13	343	1
Bremen	70	65	5		2	68	
Hamburg	379	357	22		4	374	1
Hessen ³	935	826	109	1	6	818	1
Mecklenburg-Vorpommern	120	120				120	
Niedersachsen	402	370	32		2	399	1
NRW	1 885	1 697	188		3	1 878	4
Rheinland-Pfalz	220	193	27		1	218	1
Saarland ⁴	129	113	16			128	1
Sachsen	383	321	62		20	357	6
Sachsen-Anhalt	98	97	1			97	1
Schleswig-Holstein ⁴	345	345			17*	327	1
Thüringen	36	36				36	

Abschiebungshäftlinge insgesamt im Jahr 2010							
Land	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	477	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	1 414	1 309	105	4	44	1 353	12
Berlin	690	612	78	1	7	677	5
Brandenburg	281	231	50 ²		5	275	2
Bremen	77	58	19		1	76	
Hamburg	304	288	16	1	2	300	1
Hessen ³	780	712	68		5	706	1
Mecklenburg-Vorpommern	139	139		1	2	136	
Niedersachsen	356	324	32	1	6	347	2
NRW	1 754	1 528	226		2	1 740	12
Rheinland-Pfalz	192	174	18		1	190	1
Saarland	118	107	11	2		116	
Sachsen	487	409	78	1	19	462	5
Sachsen-Anhalt	90	77	13			90	
Schleswig-Holstein ⁴	298	298			9	287	2
Thüringen	38	38				38	

¹ Baden-Württemberg: Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Angegeben sind jeweils die Summe der Abschiebungsgefangenen, die innerhalb eines Jahres aus den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten abgeschoben oder entlassen wurden. Die Anzahl der Abschiebungsgefangenen, die sich jeweils am letzten Tag des Jahres in Abschiebungshaft befanden, kann bei Bedarf den Angaben zu Frage 2 entnommen werden.

² Brandenburg: Die höhere Anzahl weiblicher Abschiebungshäftlinge unter den Fragen 2, 3 und 4 resultiert aus den Vereinbarungen mit den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Hier ist die Unterbringung weiblicher Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Brandenburg geregelt, da diese Länder nicht über eigene Kapazitäten für weibliche Abschiebungshäftlinge verfügen.

Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl an Haftfällen. Sie sind auch in die Statistiken zu Frage 2 bis 4 eingeflossen.

³ Hessen: Im Jahr 2008 befanden sich 239 Abschiebungshäftlinge im Polizeigewahrsam des PP Frankfurt am Main. Es ist nicht mehr zu rekonstruieren, wie viele dieser Personen nach Ablauf von zwei Wochen in eine Einrichtung der Justiz überführt wurden, so dass von Doppelzählungen auszugehen ist.

Im Jahr 2009 befanden sich 179 Abschiebungshäftlinge im Polizeigewahrsam des PP Frankfurt am Main. Es ist nicht mehr zu rekonstruieren, wie viele dieser Personen nach Ablauf von zwei Wochen in eine Einrichtung der Justiz überführt wurden, so dass von Doppelzählungen auszugehen ist.

Für den Bereich der Haftanstalten wurden für die Jahre 2008 bis 2010 – nach den noch vorliegenden Daten – die vorstehenden Abschiebungshäftlinge ermittelt.

Anzumerken ist, dass die verwendeten EDV-Programme für die Vollzugsgeschäftsstellen eine Datenabfrage für diese Zeit nur noch eingeschränkt ermöglicht haben; insbesondere sind in verschiedenen Justizvollzugsanstalten nur Daten für das laufende Jahr und das Vorjahr abrufbar.

Für das Jahr 2008 bis 2010 wurden Daten ermittelt, soweit dies noch möglich war. Eine nachträgliche Ermittlung aller gewünschten Daten war mit angemessenem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.

Bei den weiblichen Abschiebungsgefangenen war eine Differenzierung nach Altersgruppen für den gesamten Betrachtungszeitraum nicht mehr möglich.

⁴ Schleswig-Holstein: Eine statistische Erhebung liegt in Schleswig-Holstein in der erfragten Form nur für die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Personen vor. Hier werden ausschließlich männliche Abschiebungshäftlinge über 16 Jahren untergebracht.

Häufig bestehen erhebliche Zweifel an den Altersangaben der angeblich Minderjährigen, die in der Regel ohne Nachweise gemacht werden. So wurden in Schleswig-Holstein zum Beispiel im Jahr 2009 von den 17 angeblichen Minderjährigen (siehe *) in vier Fällen rechtsmedizinische Gutachten zur Altersfeststellung eingeholt. In allen vier Fällen wurde die Volljährigkeit der Betroffenen festgestellt.

4. Wie viele Personen saßen in den Jahren 2008 bis 2010

- a) länger als drei Monate,
- b) länger als sechs Monate,
- c) länger als zwölf Monate,
- d) länger als 17 Monate

in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Land	2008	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	3 bis <6 Monate	53	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	1 (210 Tage)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Bayern	3 bis <6 Monate	67	61	6		1	65	1
	6 bis <12 Monate	8	8				8	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Berlin	3 bis <6 Monate	84	73	11			84	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Brandenburg	3 bis <6 Monate	24	22	2		2	22	
	6 bis <12 Monate	4	4				4	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Bremen	3 bis <6 Monate	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Hamburg	3 bis <6 Monate	48	46	2		2	46	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Hessen ²	3 bis <6 Monate	30	24	6*			24	
	6 bis <12 Monate	6	6				6	
	12 bis <17 Monate			3*				
	> 17 Monate							
Nordrhein-Westfalen	3 bis <6 Monate	117	99	18			117	
	6 bis <12 Monate	25	25				25	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Rheinland-Pfalz	3 bis <6 Monate	10	8	2			10	
	6 bis <12 Monate	4	2	2			4	
	12 bis <17 Monate	4	3	1			4	
	> 17 Monate							

Land	2008	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Saarland ³	3 bis <6 Monate	5	4	1			5	
	6 bis <12 Monate	11	10	1			11	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Sachsen ⁴	3 bis <6 Monate	46	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Sachsen-Anhalt	3 bis <6 Monate							
	6 bis <12 Monate	2	2				2	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Schleswig-Holstein ⁵	3 bis <6 Monate	4	4				4	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Thüringen	3 bis <6 Monate	6	6				6	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							

Land	2009	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	3 bis <6 Monate	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Bayern	3 bis <6 Monate	60	54	6			59	1
	6 bis <12 Monate	6	6				6	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Berlin	3 bis <6 Monate	57	47	10		3	54	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Brandenburg	3 bis <6 Monate	18	17	1			18	
	6 bis <12 Monate	4	4			1	3	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Bremen	3 bis <6 Monate	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Hamburg	3 bis <6 Monate	25	24	1		1	24	
	6 bis <12 Monate	5	5				5	
	12 bis <17 Monate	1	1				1	
	> 17 Monate							

Land	2009	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Hessen ²	3 bis <6 Monate	26	24	2*			24	
	6 bis <12 Monate	8	8				8	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Nordrhein-Westfalen	3 bis <6 Monate	102	81	21			101	1
	6 bis <12 Monate	19	19				19	
	12 bis <17 Monate	1	1				1	
	> 17 Monate							
Rheinland-Pfalz	3 bis <6 Monate	21	17	4			21	
	6 bis <12 Monate	8	6	2			8	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate	1		1			1	
Saarland ³	3 bis <6 Monate	14	14				14	
	6 bis <12 Monate	3	3				3	
	12 bis <17 Monate	1	1				1	
	> 17 Monate							1
Sachsen ⁴	3 bis <6 Monate	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Sachsen-Anhalt	3 bis <6 Monate	3					3	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Schleswig-Holstein ⁵	3 bis <6 Monate	7	7				7	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Thüringen	3 bis <6 Monate	3	3				3	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							

Land	2010	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	3 bis <6 Monate	31	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Bayern	3 bis <6 Monate	42	40	2		2	40	
	6 bis <12 Monate	8	8			1	7	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Berlin	3 bis <6 Monate	53	46	7			53	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							

Land	2010	insg.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Brandenburg	3 bis <6 Monate	5	5				5	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Bremen	3 bis <6 Monate	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Hamburg	3 bis <6 Monate	8	8			1	7	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Hessen ²	3 bis <6 Monate	25	24	1*			24	
	6 bis <12 Monate	3	2	1*			2	
	12 bis <17 Monate			3*				
	> 17 Monate							
Nordrhein-Westfalen	3 bis <6 Monate	91	66	25			91	
	6 bis <12 Monate	16	12	4			16	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Rheinland-Pfalz	3 bis <6 Monate	14	13	1		1	13	
	6 bis <12 Monate	2	2				2	
	12 bis <17 Monate	1	1				1	
	> 17 Monate							
Saarland	3 bis <6 Monate	8	7	1			8	
	6 bis <12 Monate	1		1			1	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Sachsen ³	3 bis <6 Monate	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <17 Monate	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	> 17 Monate							
Sachsen-Anhalt	3 bis <6 Monate	3	3				3	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Schleswig-Holstein ⁴	3 bis <6 Monate	6	6				6	
	6 bis <12 Monate	2	2				2	
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							
Thüringen	3 bis <6 Monate							
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <17 Monate							
	> 17 Monate							

¹ Baden-Württemberg: Die Erhebung der Dauer der Abschiebungshaft in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten erfolgt nach Tagen. Bei der Aufteilung wurde von 30 Tagen pro Monat ausgegangen.

Eine Aufschlüsselung nach männlichen und weiblichen Abschiebungsgefangenen und Altersgruppen ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine differenzierte Erhebung stattfindet.

² Hessen: Die Tabellenangaben beziehen sich nur auf Hafteinrichtungen der Justiz.

- * Eine Differenzierung nach Altersgruppen ist aus technischen Gründen nicht mehr möglich.
Für das Jahr 2008 bis 2010 wurden Daten ermittelt, soweit dies noch realisierbar war. Eine nachträgliche Erhebung aller gewünschten Angaben war mit angemessenem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.
- ³ Sachsen: Angaben zum Geschlecht und Alter siehe Antwort zu Frage 3
- ⁴ Schleswig-Holstein: Auf die Fußnote zur Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.
Die Statistiken beziehen sich jeweils auf die vom 01.01. bis 31.12. in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg aufgenommenen Abschiebungshaftgefangenen, auch wenn die Haft erst im folgenden Kalenderjahr endete.

Mecklenburg-Vorpommern

Für die Jahre 2008 bis 2010 steht kein statistisch aufbereitetes Material zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.

Niedersachsen

Diese Daten werden in Niedersachsen statistisch nicht erhoben. Eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich.

5. In welchen Bundesländern werden auch Justizvollzugsanstalten zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt (bitte nach Hafteinrichtungen und Haftkapazität aufschlüsseln)?

Land	ggf. Name der JVA	ggf. Haftkapazität für Abschiebungshaft
Baden-Württemberg	JVA Mannheim	
	JVA Schwäbisch-Gmünd	
Bayern ¹	Aschaffenburg	variabel
	München	variabel
	Nürnberg	variabel
Hamburg	JVA Billwerder	35 Haftplätze
Hessen ²	Frankfurt am Main I	42 Haftplätze
	Frankfurt am Main III	
	Fulda	4 Haftplätze
	Gießen	
	Kassel I	
	Limburg	
	Rockenberg	
	Weiterstadt	
Wiesbaden		
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	22 Haftplätze
Niedersachsen ³	JVA Hannover Abt. Langenhagen	74 Haftplätze
Nordrhein-Westfalen	Justizvollzugsanstalt Büren	384 Haftplätze
	Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, Hafthaus Neuss (bis 14.11.2011)	80 Haftplätze
Saarland	JVA Ottweiler (nur für männliche 16- und 17-jährige Abschiebungshäftlinge). Seit Dezember 2007 befand sich allerdings kein Minderjähriger mehr in Abschiebungshaft.	
Sachsen	JVA Dresden	24 Haftplätze für männliche Abschiebungshäftlinge
	JVA Chemnitz	10 Haftplätze für weibliche Abschiebungshäftlinge

Land	ggf. Name der JVA	ggf. Haftkapazität für Abschiebungshaft
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	15 Haftplätze
	JVA Halle	bis 14 Haftplätze
Thüringen	Suhl-Goldlauter	11 Haftplätze (die Station kann bei Bedarf auf bis zu 20 Haftplätze erweitert werden)

- ¹ Bayern: Eigene Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen gibt es in Bayern nicht. Gemäß Nummer 22 Absatz 1 des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern wird Abschiebungshaft grundsätzlich in den auch für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalten dezentral vollzogen. Welche Anstalt örtlich zuständig ist, hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Amtsgerichtsbezirk die Abschiebungshaft angeordnet wurde.
- ² Hessen: In den übrigen Justizvollzugsanstalten wird keine besondere Haftkapazität für Abschiebungshaft vorgehalten.
- ³ Niedersachsen: In Niedersachsen wurden in den Jahren 2008 – 2011 Abschiebungsgefangene ausschließlich in der JVA Hannover Abt. Langenhagen untergebracht.

Berlin

In Berlin wird die Abschiebungshafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam Berlin) räumlich und organisatorisch getrennt von Justizvollzugsanstalten betrieben.

Brandenburg

Fehlanzeige

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen wird die JVA nur in Amtshilfe tätig, wenn kranke oder randalierende Abschiebungshäftlinge im Abschiebegewahrsam des Polizeigewahrsams nicht entsprechend betreut werden können. Fest vorgehaltene Plätze für solche Zwecke gibt es in der JVA Bremen nicht. Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst.

Rheinland-Pfalz: Nach § 5 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) wird Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen, soweit sie nicht im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird Abschiebungshaft für männliche Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg für weibliche Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt vollzogen. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungshaftgefangene ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshaftgefangenen, das die Vollzugsgestaltung der Abschiebungshafteinrichtung gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte „Überhaft“ im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft. Reguläre Haftplatzkapazitäten werden für diese Einzelfälle nicht vorgehalten.

6. Wie viele ausreisepflichtige Personen saßen in den Jahren 2008 bis 2010
- a) in Einrichtungen, die allein zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt werden bzw.

b) in Justizvollzugsanstalten, die auch zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt werden

(bitte nach Jahren, Bundesländern und Hafteinrichtungen aufschlüsseln)?

Land	Name der Hafteinrichtung	JVA	Abschiebungshafteinrichtung	Abschiebungshäftlinge		
				2008	2009	2010
Baden-Württemberg	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	×		327	410	419
	Rottenburg, Abt. Abschiebungshaft	×		180	136	
	Schwäbisch Gmünd, Frauen	×		65	42	26
Brandenburg	Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt		×	350	357	281
Bremen	Polizei Bremen, Abschiebungsgewahrsam		×	67	70	77
Hessen ²	Frankfurt am Main I	×		128	124	127
	EfA Offenbach		×	383	371	368
	Frankfurt am Main III	×		117	109	67
	Fulda	×		5	3	5
	Gießen	×		7		4
	Kassel I	×		1	2	4
	Limburg	×		8	10	2
	Rockenberg	×		1	1	1
	Weierstadt	×		194	108	98
	Wiesbaden	×		32	23	28
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	×		112	120	139
Nds.	Hannover	×		434	402	356
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	×		1 602	1 697	1 528
	JVA Düsseldorf, Hafthaus Neuss (bis 14.11.2011)	×		241	188	226
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz		×	197	220	192
	Justizvollzugsanstalten Rheinland-Pfalz	×		k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	GfA Ingelheim		×	119	129	118
Sachsen	Bautzen	×		36	19	44
	Chemnitz-Kaßberg	×		71	49	
	Chemnitz-Reichenhain	×		38	19	34
	Dresden	×		167	159	200

Land	Name der Hafteinrichtung	JVA	Abschiebungshafteinrichtung	Abschiebungshäftlinge		
				2008	2009	2010
Sachsen	Görlitz	×		132	64	120
	Leipzig	×		57	51	57
	Zwickau	×		18	22	32
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	×		46	97	77
	JVA Halle	×		6	1	13
Schleswig-Holstein ³	AHE Rendsburg		×	305	345	298
	JVA Flensburg	×		1		
	JVA Kiel	×		12	17	14
	JVA Neumünster	×		2	8	2
	JVA Lübeck	×		k. A.	6	5
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	×		60	36	38

¹ Baden-Württemberg: Zu den Abschiebungshafteinrichtungen in Baden-Württemberg siehe auch Antwort zu Frage 5.

Es sind sowohl die abgeschobenen als auch die in die Freiheit entlassenen Abschiebungshäftlinge angegeben.

² Hessen: Für das Jahr 2008 bis 2010 wurden Daten ermittelt, soweit dies noch realisierbar war. Eine nachträgliche Erhebung aller gewünschten Angaben war mit angemessenem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.

³ Schleswig-Holstein: Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungshäftlinge ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshäftlingens, das die Vollzugsgestaltung der AHE gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte „Überhaft“ im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft.

Bayern

Eigene Abschiebungshäftvollzugseinrichtungen gibt es in Bayern nicht.

Die statistischen Daten können der Übersicht zu Frage 3 entnommen werden.

Berlin

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. In Berlin wird Abschiebungshaft nur in einer Abschiebungshäftanstalt vollzogen.

Hamburg

Eine eigene Abschiebungshäftanstalt existiert in Hamburg nicht. Männliche erwachsene Abschiebungshäftgefängene werden – unter Beachtung des Trennungsgebots – ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Billwerder (vgl. Antwort zu Frage 3) untergebracht. Weibliche erwachsene Abschiebungshäftgefängene werden seit Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie ausschließlich und davor auch schon bei Bedarf in der Abschiebungshäftanstalt des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt untergebracht. Haftplätze für weibliche Abschiebungshäftgefängene gibt es seit Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie in Hamburg nicht mehr. Auch für minderjährige Abschiebungshäftgefängene existieren seit Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie keine Haftplätze mehr in Hamburg. Soweit Abschiebungshaft in Ausnahmefällen bei unter 18-Jährigen vollzogen werden müsste, geschähe dies in Amtshilfe in einer den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie entsprechenden Einrichtung oder Haftanstalt eines anderen Landes.

7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2008 bis 2010
- Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG),
 - Sicherungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG),
 - Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG),
 - Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)
- angeordnet (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Land		2008	2009	2010
Brandenburg	Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG)	11	10	4
	Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG)	190	132	96
	Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG)	k. A.	k. A.	k. A.
	Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)	k. A.	k. A.	k. A.
Hamburg	Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG)	22	14	18
	Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG)	314	327	233
	Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG)	4		1
	Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)	24	83	121
Rheinland-Pfalz ¹	Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG)	10	11	10
	Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG)	129	139	128
	Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG)			
	Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)			
Sachsen ²	Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG)	0 +1	0 +1	
	Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG)	191 +32	86 +39	74 +31
	Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG)			
	Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)	0 +4	0 +1	0 +4

¹ Rheinland-Pfalz: Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden 13 Behörden keine und vier Behörden nur teilweise Angaben zur Vorbereitungshaft gemacht haben. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Zur Sicherungshaft haben zwei Behörden keine und sieben Behörden nur teilweise Angaben geliefert.

² Sachsen: ZAB + LRÄ/Städte

Baden-Württemberg

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Die erbetenen Angaben zur jeweiligen Rechtsgrundlage der Haftanordnungen werden statistisch nicht erfasst. Es wird lediglich die Zahl der Haftanträge insgesamt sowie die Zahl der Haftanordnungen und der zurückgewiesenen Haftanträge erhoben.

Haftanträge gesamt, d. h. Hauptsacheanträge zuzüglich der Anträge auf einstweilige Anordnung:

	2008	2009	2010	2011
Haftanträge	839	678	572	453

Bremen

Eine Statistik über die Zahl der Fälle mit der Unterscheidung in Vorbereitungs- bzw. Sicherungshaft, die von den Ausländerbehörden beantragt wurde, wird erst seit 2011 geführt. Für die Jahre 2008 bis 2010 kann daher keine Aussage gemacht werden.

Hessen

Eine Differenzierung nach Haftarten ist nicht möglich, da hierzu keine statistische Erfassung vorliegt. Die nachträgliche Erhebung war mit einem angemessenen Zeit- und Arbeitsaufwand nicht zu leisten.

Mecklenburg-Vorpommern

Für die Jahre 2008 bis 2010 steht kein statistisch aufbereitetes Material zur Beantwortung der Frage zur Verfügung.

Niedersachsen

Angaben zu den angeordneten Haftanordnungen, differenziert nach den Rechtsgrundlagen werden in Niedersachsen weder in der Justizvollzugsverwaltung noch bei den anordnenden Amtsgerichten statistisch erfasst. Eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Fallzahlen angegeben werden.

Saarland

Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Schleswig-Holstein

Anordnungen von Abschiebungshaft sowie die der Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG zugrunde liegenden Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst und stehen nicht zur Verfügung. Erfahrungsgemäß dürfte es sich jedoch in nahezu allen Fällen um die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 bzw. nach § 57 Absatz 3 i. V. m. § 62 Absatz 3 AufenthG handeln. Eine Umfrage bei den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden hat ergeben, dass Fälle von Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 AufenthG seit dem Jahr 2008 dort nicht rememberlich sind.

Generell sind die Ausländerbehörden aufgefordert, vor Beantragung von Abschiebungshaft sicherzustellen, dass ein Haftplatz zur Verfügung steht. Es ist in den Jahren 2008 bis 2011 kein Fall bekannt geworden, in dem angeordnete Ab-

schiebungshaft aufgrund eines fehlenden Haftplatzes nicht vollzogen werden konnte, so dass die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Personen mit der der Anordnungen von Abschiebungshaft übereinstimmen dürfte.

Thüringen

Die Anzahl der Haftanordnungen wird statistisch nicht erfasst. Beim Vollzug der Abschiebungshaft wird nicht zwischen Vorbereitungs- und Sicherungshaft differenziert. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

8. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2008 bis 2010 Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft oder Zurückschiebungshaft gegen Drittstaatsangehörige im Rahmen von Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung verhängt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Herkunftsländern und Mitgliedstaaten, in die zurückgeführt oder überstellt werden sollte)?

Soweit nicht gesondert angemerkt, betreffen die von den Ländern mitgeteilten Zahlen alle Haftarten nach dem Aufenthaltsgesetz:

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010
Berlin ¹	Bosnien	k. A.	k. A.	2
	Serbien	k. A.	k. A.	2
	Moldau	k. A.	k. A.	2
	Polen	k. A.	k. A.	1
	Russland	k. A.	k. A.	9
	Türkei	k. A.	k. A.	2
	Ukraine	k. A.	k. A.	1
	Algerien	k. A.	k. A.	2
	Äthiopien	k. A.	k. A.	2
	Ghana	k. A.	k. A.	2
	Guinea-Bissau	k. A.	k. A.	1
	Senegal	k. A.	k. A.	1
	Somalia	k. A.	k. A.	1
	Sudan	k. A.	k. A.	2
	Kolumbien	k. A.	k. A.	1
	Peru	k. A.	k. A.	1
	Armenien	k. A.	k. A.	1
	Afghanistan	k. A.	k. A.	1
	Georgien	k. A.	k. A.	5
	Vietnam	k. A.	k. A.	10
	Indien	k. A.	k. A.	2
	Irak	k. A.	k. A.	2
	Kuwait	k. A.	k. A.	1
	Libanon	k. A.	k. A.	4
VR China	k. A.	k. A.	1	
Sonst. asiat. Staaten	k. A.	k. A.	1	
ungeklärt	k. A.	k. A.	3	
Brandenburg ²	Syrien	1		1
	Indien	1		
	Vietnam	1		
	Übrige Asien	1		
	Türkei		1	

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010
Brandenburg ²	Algerien	1		
	Georgien			1
Bremen	Irak	4	6	5
	Türkei	2		2
	Syrien	1		3
	Afghanistan	1	1	3
	Iran		1	
	Algerien		1	1
	Bosnien		2	2
	Kosovo		2	
	Gambia		1	1
	Nigeria			7
	Vietnam			2
	China			1
	Rheinland-Pfalz ^{3a}	Ägypten		1
Afghanistan				5
Algerien			7	2
Armenien		1		
Aserbaidtschan		1		
China				4
Gambia			1	
Georgien			1	1
Guinea			2	
Indien		2		2
Irak		6	7	7
Iran		2		1
Kongo		5	5	5
Kosovo		6	7	1
Libanon			1	
Rheinland-Pfalz ^{3a}	Nigeria		1	3
	Russland	1	4	
	Serbien		2	1
	Somalia			1
	Syrien	5		
	Türkei		2	1
	Tunesien		2	1
	Vietnam	1	1	1
	sonstige asiatische Staaten			1
	ungeklärt		1	
Saarland	Afghanistan	2	1	
	Algerien	2	1	3
	Burundi	1		
	Georgien		2	
	Indien	3	2	
	Irak	6	4	2
	Iran	1		
	Kosovo	2	1	1
Moldau	1			

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010
Saarland	Russland	1	1	1
	Serbien	1		
	Sudan			1
	Syrien	2	1	
	Tunesien			1
	Türkei	5	3	
Sachsen ⁴	Tunesien	6	2	3
	Türkei	2	2	
	Algerien	1	4	2 +1
	Serbien	1		
	sonstige afrikanische Staaten	1		
	Irak	1	2	2
	Libanon	3	2	
	Mosambik		1	
	Georgien		1	
	Syrien		1	
	Russische Föderation	0 +1		1 +1
	Kosovo		0 +1	1
	Vietnam			1
	Bosnien-Herzegowina			2
	Pakistan			1
	Ukraine	0 +1		
	Serbien	0 +1		
	China			0 +1
Sachsen-Anhalt ⁵	Afghanistan	k. A.	k. A.	k. A.
	Benin	k. A.	k. A.	k. A.
	Bosnien-Herzegowina	k. A.	k. A.	k. A.
	Guinea Bissau	k. A.	k. A.	k. A.
	Georgien	k. A.	k. A.	k. A.
	Indien	k. A.	k. A.	k. A.
	Irak	k. A.	k. A.	k. A.
	Iran	k. A.	k. A.	k. A.
	Israel	k. A.	k. A.	k. A.
	Ehemaliges Jugoslawien	k. A.	k. A.	k. A.
	Libanon	k. A.	k. A.	k. A.
	Niger	k. A.	k. A.	k. A.
	Russland	k. A.	k. A.	k. A.
	Somalia	k. A.	k. A.	k. A.
	Sudan	k. A.	k. A.	k. A.
	Türkei	k. A.	k. A.	k. A.
	Vietnam	k. A.	k. A.	k. A.

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010
Schleswig-Holstein ⁶	Afghanistan	12	44	46
	Ägypten	2	2	1
	Albanien	1	7	2
	Algerien	8	12	14
	Angola	1		
	Armenien	1		1
	Aserbajdschan	1		
	Äthiopien		3	2
	Bangladesch	1		
	Benin		1	
	Bhutan		2	
	Burkina Faso			2
	Burundi	1		1
	China	1	2	1
	Cote d'Ivoire		2	1
	Eritrea	5	3	1
	Ghana	1	2	3
	Georgien	2	5	5
	Guinea-Bissau		2	1
	Indien	3	3	3
	Irak	109	97	54
	Iran	11	8	13
	Jordanien		1	1
	Kamerun	1		
	Kasachstan	1	2	
	Kongo			1
	Kosovo	1	10	5
	Kuwait	1		
	Libanon	1	3	1
	Liberia	1	1	
	Libyen	1	4	
	Marschall-Inseln			1
	Marokko	1		6
	Mauretanien			1
	Mazedonien	1		
	Mongolei	1		1
	Montenegro	3	1	1
	Nepal		3	3
	Nigeria	2	2	2
	Pakistan	2	3	
	Palästina		1	
Russ. Föderation	4	2	6	
Serbien	9			
Sierra Leone		1		
Somalia	4	5	13	
Sri Lanka	1	1	1	
Sudan	2	3	1	
Syrien	4	5	5	

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010
Schleswig-Holstein ⁶	Tadschikistan	1		
	Tunesien	2	4	3
	Türkei	6	5	1
	ungeklärt	5	11	12
	Vietnam	4	2	2

Land	Mitgliedstaat, in den zurückgeführt oder überstellt werden sollte	2008	2009	2010
Brandenburg ²	Schweden	2		1
	Slowakei	1		
	Tschechische Republik	1		
	Griechenland		1	
	Belgien	1		
	Polen			1
Bremen	Italien	1	1	9
	Niederlande			4
	Norwegen	3	3	2
	Schweden	1	4	1
	Tschechische Republik	1		2
	Belgien	2		1
	Österreich		3	2
	Schweiz		1	2
	Griechenland		1	
	Spanien		1	2
	Frankreich			1
	Großbritannien			1
Rheinland-Pfalz ^{3b}	Belgien	3	4	1
	Bulgarien		1	
	Dänemark		1	2
	Finnland			1
	Frankreich	3	3	8
	Griechenland	2	2	2
	Großbritannien	1		
	Italien	12	16	9
	Litauen		1	
	Niederlande		4	3
	Norwegen	2		5
	Österreich	1	1	
	Polen	1	1	
	Rumänien		1	1
	Schweden	1	6	2
	Schweiz		1	2
	Slowakei	3		
	Spanien			1
	Tschechien		2	
	Ungarn	1	1	1

Land	Mitgliedstaat, in den zurückgeführt oder überstellt werden sollte	2008	2009	2010
Saarland	Belgien	1	2	
	Dänemark	2		
	Finnland			
	Griechenland	3	2	
	Frankreich		3	2
	Großbritannien		1	
	Italien	10	4	3
	Luxemburg	1		
	Niederlande	1		
	Österreich	2	1	
	Polen			
	Rumänien	1		
	Schweden	1	1	1
	Schweiz		2	
	Slowakei	1		
	Slowenien	1		1
	Spanien			2
	Tschechien	1		
Ungarn	2			
Sachsen ⁴	Frankreich	2	1	1 +1
	Ungarn	3		1
	Belgien	1	2	
	Italien	6	7	6 +1
	Schweiz	1	1	
	Spanien	1		2
Sachsen ⁴	Griechenland	1		
	Portugal	1		
	Dänemark		1	
	Slowakei		1	
	Schweden	0 +1	1	
	Österreich			2
	Tschechien	0 +1		1 +1
	Polen	0 +1		
	Finnland		0 +1	
Sachsen-Anhalt ⁵	Dänemark	k. A.	k. A.	k. A.
	Frankreich	k. A.	k. A.	k. A.
	Griechenland	k. A.	k. A.	k. A.
	Italien	k. A.	k. A.	k. A.
	Litauen	k. A.	k. A.	k. A.
	Malta	k. A.	k. A.	k. A.
	Niederlande	k. A.	k. A.	k. A.

Land	Mitgliedstaat, in den zurückgeführt oder überstellt werden sollte	2008	2009	2010
Sachsen-Anhalt ⁵	Norwegen	k. A.	k. A.	k. A.
	Österreich	k. A.	k. A.	k. A.
	Polen	k. A.	k. A.	k. A.
	Schweden	k. A.	k. A.	k. A.
	Slowenien	k. A.	k. A.	k. A.
	Spanien	k. A.	k. A.	k. A.
	Tschechien	k. A.	k. A.	k. A.
Schleswig-Holstein ⁶	Schweden	75	85	49
	Norwegen	32	43	69
	Griechenland	21	18	5
	Belgien	16	18	16
	Italien	12	27	17
	Großbritannien	11	10	3
	Frankreich	11	11	5
	Österreich	9	2	6
	Schweiz	9	5	8
	Niederlande	4	11	9
	Ungarn	3	7	4
	Finnland	4	6	7
	Dänemark	2	6	5
	Polen	1	6	3
	Litauen	2	1	2
	Irland			1
	Malta		1	2
	Rumänien	1	2	1
	Slowakei	1	1	2
	Spanien	1	1	3
Tschechische Republik	3	2		
Bulgarien		2		
Luxemburg	1		1	

¹ Berlin: Statistische Angaben in dem erbetenen Umfang liegen nicht vor (wobei die Zurückweisungshaft ohnehin nicht in den Zuständigkeitsbereich der ABH fiel). Seit 2010 werden allerdings die Zahlen der Überstellungen in Drittstaaten (überwiegend DÜ-Fälle) erfasst, ohne dass jedoch nach den Mitgliedstaaten, in die zurückgeführt wurde, differenziert wird.

² Brandenburg: Die Zahlen sind nur die statistischen Zahlen der ABHn des Landes Brandenburg. Zu Bundespolizeifällen werden seitens des Landes keine Statistiken geführt.

^{3a} Rheinland-Pfalz: Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden neun Behörden keine und eine Behörde nur teilweise Angaben zur Abschiebungshaft zum Zwecke der Dublin-II-Überstellung nach Jahren gemacht haben. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

^{3b} Rheinland-Pfalz: Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden 20 Behörden zu dem Jahr 2008, 16 Behörden zu dem Jahr 2009, 17 Behörden zu dem Jahr 2010 keine Angaben gemacht haben. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

⁴ Sachsen: ZAB + LRÄ/Städte

⁵ Sachsen-Anhalt: Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

⁶ Schleswig-Holstein: Die Statistiken berücksichtigen nur die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Abschiebungshaftgefangenen ungeachtet der jeweiligen ausländerbehördlichen/bundespolizeilichen Zuständigkeiten für diese Personen. Nicht berücksichtigt sind Personen aus der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden, die in Hafteinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins untergebracht sind. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungs-

haftgefangene ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshaftgefangenen, das die Vollzugsgestaltung der AHE gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte Überhaft im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft. Diese Fälle sind in der Statistik ebenfalls nicht berücksichtigt. Zugrunde gelegt sind die Zahlen der jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember aufgenommenen Personen, auch wenn die Rücküberstellung erst im nachfolgenden Kalenderjahr durchgeführt wurde.

Baden-Württemberg

Die abgefragten Daten werden in Baden-Württemberg statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Hamburg: Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Die gewünschten Angaben werden in Hessen nicht erfasst. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Mecklenburg-Vorpommern

Die abgefragten Daten werden in Mecklenburg-Vorpommern statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Niedersachsen

In der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung erfolgt keine differenzierte statistische Erfassung für Abschiebungshäftlinge, die in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt und die im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Thüringen

Zu den abgefragten Daten werden keine Statistiken geführt, und den Ausländerbehörden wäre es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, vorhandene Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Daher sind keine Angaben zu der Frage möglich.

9. Wie viele der unter Frage 8 genannten Drittstaatsangehörigen saßen in den Jahren 2008 bis 2010
 - a) länger als einen Monat,
 - b) länger als drei Monate,
 - c) länger als sechs Monate

Land	Herkunftsland	2008			2009			2010		
		1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^
Schleswig-Holstein ³	Ägypten				1					
	Äthiopien				2			1		
	Afghanistan	10			22			13	1	
	Albanien	1			3					
	Algerien	4			1			9		
	Aserbajdschan	1								
	Burkina-Faso							2		
	China				2					
	Cote d'Ivoire				1			1		
	Eritrea	1			1			1		
	Ghana							1		
	Indien				2			1		
	Irak	34			23	1		17	1	
	Iran	2			6			4		
	Kamerun	1								
	Kasachstan				1					
	Kosovo				3			3		
	Kuwait	1								
	Libanon	1			2			1		
	Marokko								1	
	Montenegro	2								
	Nepal				1					
	Nigeria							2		
	Pakistan				1					
	Palästina				1					
	Russ. Föderation				1			1		
	Serbien	3								
	Somalia	3			3			8		
	Sri Lanka	1			1					
	Sudan	1			2			1		
Syrien	1			2			2			
Türkei	1			3	1					
Tunesien	1			1			1			
ungeklärt	1			6			2			
Vietnam	1			1				1		

Land	Herkunftsland	2008			2009			2010		
		1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^
Brandenburg ¹	Schweden	2						1		
	Belgien	1								
	Tschechische Republik	1								
	Griechenland				1					
	Slowakei	1								
	Polen							1		

Land	Herkunftsland	2008			2009			2010		
		1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^
Bremen	Italien	1			1			8	1	
	Niederlande							3	1	
	Norwegen	3			3			2		
	Schweden	1			4			1		
	Tschechische Republik	1			2					
	Belgien	1	1						1	
	Österreich				3			2		
	Schweiz				1			2		
	Griechenland				1					
	Spanien				1			2		
	Frankreich							1		
	Großbritannien							1		
Sachsen ²	Frankreich	2			1				1 +1	
	Ungarn	2	1	2				1		
	Belgien	1			2					
	Italien	4	2		5	2		3	3 +1	
	Schweiz	1				1				
	Spanien	1						2		
	Griechenland	1								
	Portugal				1					
	Dänemark					1				
	Slowakei					1				
	Schweden	0 +1				1				
	Österreich								2	
	Tschechien	0 +1						1		
	Polen		0 +1							
Finnland					0 +1					
Schleswig-Holstein ³	Österreich	2			1			1		
	Belgien	4			5			4		
	Schweiz				3			4	1	
	Tschechische Republik	1			1					
	Dänemark								1	
	Spanien	1								
	Finnland							2		
	Frankreich	4			2					
	Großbritannien	5			3			1		
	Griechenland	19			17			1		
	Irland							1		
Italien	9			25			13	2		

Land	Herkunftsland	2008			2009			2010		
		1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^	1 Monat ^	3 Monate ^	6 Monate ^
Schleswig-Holstein ³	Litauen				1					
	Luxemburg	1								
	Malta					1		1		
	Niederlande	2			4			4		
	Norwegen	7			13			20		
	Polen	1			1					
	Rumänien				3			4	1	
	Slowenien							1		
	Schweden	16			14	1		12		
	Ungarn				3			2		

¹ Brandenburg: Die Zahlen sind nur die statistischen Zahlen der ABH'n des Landes Brandenburg.

² Sachsen: ZAB + LRÄ/Städte

³ Schleswig-Holstein: Die Statistiken berücksichtigen nur die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Abschiebungshaftgefangenen ungeachtet der jeweiligen ausländerbehördlichen/bundespolizeilichen Zuständigkeiten für diese Personen. Nicht berücksichtigt sind Personen aus der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden, die in Hafteinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins untergebracht sind. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungshaftgefangene ggfs. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshäftlings, das die Vollzugsgestaltung der AHE gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte Überhaft im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft. Diese Fälle sind in der Statistik ebenfalls nicht berücksichtigt. Zugrunde gelegt sind die Zahlen der jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember aufgenommenen Personen, auch wenn die Rücküberstellung erst im nachfolgenden Kalenderjahr durchgeführt wurde.

Baden-Württemberg

Die abgefragten Daten werden in Baden-Württemberg statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

K. A. (keine gesonderte statistische Erhebung)

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Die gewünschten Angaben werden in Hessen nicht erfasst. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Mecklenburg-Vorpommern

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Niedersachsen

In der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung erfolgt keine differenzierte statistische Erfassung für Abschiebungshäftlinge, die in ihren Herkunftsstaat zu-

rückgeführt und die im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Rheinland-Pfalz

k. A.

Saarland

Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Thüringen

Zu den abgefragten Daten werden keine Statistiken geführt und den Ausländerbehörden wäre es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, vorhandene Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Daher sind keine Angaben zu der Frage möglich.

10. Wie viele Anträge auf Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft oder Zurückschiebungshaft wurden in den Jahren 2008 bis 2010 im Rahmen von Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung durch die Bundespolizei gestellt, und in wie vielen Fällen wurde den Haftanträgen stattgegeben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Herkunftsländern und Staaten, in die überstellt werden sollte)?

Seitens der Bundespolizei werden Sachverhalte im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erhoben. Auch den Ländern liegen insofern keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele der unter Frage 8 genannten Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2010 wegen Undurchführbarkeit der Rücküberstellung nach der Dublin-II-Verordnung aus der Abschiebungshaft entlassen werden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Herkunftsländern und Staaten, in die die Rücküberstellung erfolgen sollte)?

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010
Bremen	Nigeria	k. A.	k. A.	2
Saarland	Irak		2	
	Indien		1	
	Russland		1	
Sachsen ¹	Libanon	1		
	Irak			1
Schleswig-Holstein	Afghanistan	2	10	15
	Albanien		1	
	Algerien			3
	Eritrea		1	1
	Ghana		1	
	Indien		1	1

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010
Schleswig-Holstein	Irak	16	15	4
	Iran			4
	Kosovo	1		1
	Libanon	1	1	1
	Marokko			1
	Nigeria		1	
	Pakistan	1		
	Palästina		1	
	Serbien	1		
	Somalia	1	1	4
	Sudan			1
	Syrien		2	
	Tunesien		2	
	Türkei	2		1

Land	Mitgliedstaat	2008	2009	2010
Bremen	Italien	k. A.	k. A.	2
Saarland	Griechenland		2	
	Italien		1	
	Schweden		1	
Sachsen ¹	Griechenland	1		
	Österreich			1
Schleswig-Holstein	Litauen	2		
	Belgien	1	1	3
	Griechenland	5	10	5
	Schweden	2	5	4
	Schweiz	8	1	3
	Norwegen	3	6	9
	Italien	1	4	3
	Frankreich	1		1
	Österreich	1	2	1
	Finnland	1	1	2
	Niederlande		1	2
	Großbritannien		5	2
	Ungarn		1	1
	Slowenien			1

¹ Sachsen: ZAB+ LRÄ/Städte

Baden-Württemberg

Die abgefragten Daten werden in Baden-Württemberg statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

K. A. (keine statistische Erfassung).

Brandenburg

K. A.

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Die gewünschten Angaben werden in Hessen nicht erfasst. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Mecklenburg-Vorpommern

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Niedersachsen

In der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung erfolgt keine differenzierte statistische Erfassung für Abschiebungshäftlinge, die in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt und die im Rahmen des Dublin-II-Verfahren in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Rheinland-Pfalz

K. A.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Thüringen

Zu den abgefragten Daten werden keine Statistiken geführt und den Ausländerbehörden wäre es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, vorhandene Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Daher sind keine Angaben zu der Frage möglich.

12. Wie vielen Abschiebungen ging in den Jahren 2008 bis 2010 die Verhängung von Abschiebungshaft voraus?

Wie viele Abschiebungen erfolgten ohne vorherige Verhängung von Abschiebungshaft (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Land	2008		2009		2010	
	ohne Haft	mit Haft	ohne Haft	mit Haft	ohne Haft	mit Haft
Baden-Württemberg	745	456	673	427	501	342
Berlin	98	621 ¹	122	489 ¹	156	377 ¹
Brandenburg ²	71	187	40	139	60	98
Bremen	29	24	12	45	40	46
Hamburg	306	189	304	178	263	188
Mecklenburg-Vorpommern	114	53	120	33	101	34

Land	2008		2009		2010	
	ohne Haft	mit Haft	ohne Haft	mit Haft	ohne Haft	mit Haft
Niedersachsen	347	312	322	239	319	213
Rheinland-Pfalz	186	98	176	107	185	120
Saarland	52	68	51	75	91	42
Sachsen ³	228 +50	191 +15	194 +32	86 +23	199 +35	74 +23
Schleswig-Holstein ⁴	60	76	51	66	47	54
Thüringen	84	55	93	36	84	36

¹ Berlin: In dieser Zahl sind auch die Fälle erfasst, in denen nur eine kurzfristige, durch den organisatorischen Ablauf des Abschiebungsvollzugs bedingte Inhaftnahme im Polizeigewahrsam (und nicht im Abschiebungsgewahrsam) erfolgte.

² Brandenburg: Nicht in die Beantwortung der Fragen einbezogen sind die Amtshilfen für andere Länder und Fälle der Bundespolizeibehörden. Das Land Brandenburg führt dazu keine Statistiken und verfügt auch über keine Kenntnisse zu den einzelnen Fällen.

³ Sachsen: ZAB + LRÄ/Städte

⁴ Schleswig-Holstein: Erfasst sind lediglich Abschiebungen, die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit oder in Amtshilfe für Ausländerbehörden durchgeführt hat.

Nicht berücksichtigt sind Fälle, die die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit ohne vorherige Haft durchgeführt haben, dort erfolgt keine statistische Erhebung. Erfahrungsgemäß nehmen die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in aller Regel die Amtshilfe des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Anspruch.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Hessen

Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Fallzahlen angegeben werden.

13. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2008 bis 2010 Personen wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen

Land	Herkunftsland	2008					2009					2010				
		Entlassung nach					Entlassung nach					Entlassung nach				
		< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate
Baden-Württemberg	Moldawien						2									
	Marokko	2	4	3				4				5	1	1		
	Mazedonien															
	Mongolei	1	1	1				3	1			2	2			
	Niederlande		1													
	Nigeria	3	4	2			4	4				5	3			
	Pakistan	4	1				2	1				1	2			
	Palästina		1				3					2				
	Polen						1									
	Portugal	1														
	Rumänien						2									
	Russland		1	4			2	3				2	3	2		
	Schweiz						1									
	Senegal	1					1					2				
	Serbien	3	4				6					1				
	Sierra-Leone		2				3	1								
	Somalia						2	1				3	1			
	Sri Lanka	1						1								
	Sudan		1	2			1						1			
	Südafrika													1		
	Syrien						1	3				2		1		
	Thailand											1				
	Togo		2	1				1					1			
	Türkei	5	5	1			13	5	1			9	3			
	Tunesien						2	1				2	2			
	Uganda							2								
Ukraine			1			2										
Ungarn	2															
ungeklärt	1						1					1				
Vietnam	6	1				2					1	3				
Weißrussland	1															
Mecklenburg-Vorpommern	Algerien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		2			
	Irak	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.					
	Ghana	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.					
	Togo	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		1	1		
	Vietnam	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	3	4			
	Nigeria	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.					
	Türkei	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1	1			
	Ukraine	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.					

Land	Herkunftsland	2008					2009					2010				
		Entlassung nach					Entlassung nach					Entlassung nach				
		< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate
Sachsen ⁴	China	0 +1	1													
	Georgien															
	Indien						2									
	Irak						1						1 +1			
	Iran												0 +1			
	Kamerun	0 +1														
	Kasachstan	0 +1														
	Libanon	1							1							
	Liberia		1	1												
	Libyen	1	1													
	Marokko	1	1													
	Moldau												0 +2			
	Peru	0 +1														
	Polen												0 +1			
	Russ. Föderation	0 +1							0 +1							
	Somalia												0 +1			
	Syrien							1								
	Tunesien						1						1	1		
Türkei		2				3		1				1				
Ukraine	0 +1											0 +1				
Venezuela		1														
Vietnam	6 +1	11 +1	1			3 +1	1					1 +1	1 +4			
Schleswig-Holstein ⁵	Afghanistan	1	1				6	5				16	2			
	Albanien						1					3				
	Algerien		1						1			2	2		1	
	Aserbajdschan	1														
	Bosnien-Herzegowina	1														
	Eritrea						1					1				
	Gambia	1														
	Ghana			1			2									
Georgien												1				

Land	Herkunftsland	2008					2009					2010				
		Entlassung nach					Entlassung nach					Entlassung nach				
		< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis <3 Monate	3 Monate bis <6 Monate	6 Monate bis <12 Monate	mehr als 12 Monate
Schleswig-Holstein ⁵	Indien						1				1	1				
	Irak	12	4				10	6			2	1	1			
	Iran										4					
	Kosovo	1					2				1					
	Libanon		1					1				1				
	Libyen															
	Marokko						1				1					
	Mazedonien							1								
	Nigeria						1									
	Pakistan	1									1					
	Palästina								1		1					
	Peru	1														
	Russ. Föderation										1					
	Serbien	2					1	1								
	Somalia		1					1			4					
	Sudan											1				
	Syrien						1	1								
	Togo						1									
	Tunesien	1					4				1	2				
	Türkei	6	2								2	2				
ungeklärt		1														
Vietnam						2										

¹ Niedersachsen: Die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebungen aus der Abschiebungshaft entlassenen Ausländer können für Niedersachsen nur pro Jahr in einer Gesamtzahl genannt werden. Eine Differenzierung dieser Zählung nach Aufenthaltsdauer in der Haft erfolgt in Niedersachsen nicht. Eine nachträglich differenzierte Zählung bzw. Erfassung ist nicht möglich.

² Rheinland-Pfalz: Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da hierzu keine Statistiken vorliegen und es nicht allen Ausländerbehörden möglich war, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Angaben zum Herkunftsland konnten ebenfalls nicht gemacht werden.

³ Saarland: Anhand der vorliegenden Daten kann im Interesse der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes nur eine Aussage zu der Anzahl der Betroffenen sowie zu den Herkunftsländern getroffen werden.

⁴ Sachsen: ZAB + LRÄ/Städte

⁵ Schleswig-Holstein: Die Statistik beinhaltet alle aus der AHE Rendsburg entlassenen Abschiebungshaftgefangenen (einschließlich Entlassungen von DÜ-Fällen) ungeachtet der ausländerbehördlichen/bundespolizeilichen Zuständigkeiten. Zugrunde gelegt sind die vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommenen Personen, auch wenn deren Entlassung erst im nachfolgenden Kalenderjahr erfolgte.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

K. A. (keine statistische Erfassung).

Brandenburg

Detaillierte Statistiken sind nicht vorhanden.

Bremen

Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst.

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Fallzahlen angegeben werden.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Thüringen

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.

14. In wie vielen Fällen befanden sich in den Jahren 2008 bis 2010 Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung bzw. Opfer schwerer physischer oder psychischer Gewalt, insbesondere traumatisierte Personen, wie lange in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Land	Schwangere					Eltern mit minderjährigen Kindern				unbegleitete Minderjährige				Menschen mit Behinderung				Opfer schwerer physischer oder psych. Gewalt			
	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate	
Berlin ¹	2008	1									4						*				**
	2009	3									22	9					*				**
	2010										6						*				**

Land	Schwangere					Eltern mit minderjährigen Kindern				unbegleitete Minderjährige				Menschen mit Behinderung				Opfer schwerer physischer oder psych. Gewalt				
	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate	< 1 Monat	1 Monat bis < 3 Monate	3 Monate bis < 6 Monate	6 Monate bis < 12 Monate	mehr als 12 Monate		
Bremen	2008										2											
	2009										2											
	2010										1											
Hamburg	2008										1						k. A.				k. A.	
	2009											3					k. A.				k. A.	
	2010		1									5									k. A.	
Mecklenburg-Vorpommern	2008		k. A.				k. A.				k. A.					k. A.					k. A.	
	2009		k. A.				k. A.				k. A.					k. A.					k. A.	
	2010										2	1										
Nordrhein-Westfalen ³	2008		5								10	4										
	2009		4								3					1 ^{3a}						
	2010		3				1 ^{3b}				2		1 ^{3c}									
											gesamt 2010: 5											
Saarland	2008																					
	2009																					
	2010																					
Sachsen	2008											5										
	2009											8										
	2010											8										
Sachsen-Anhalt	2008																					
	2009																					
	2010																					
Schleswig-Holstein ⁴	2008										7	7				k. A.					k. A.	
	2009										4	13				k. A.					k. A.	
	2010										5	4				k. A.					k. A.	
Thüringen	2008																					
	2009																					
	2010																					

¹ Berlin:

* Personen, die dauerhaft und gravierend durch eine schwere Behinderung beeinträchtigt sind, werden grundsätzlich nicht im Abschiebungsgewahrsam untergebracht. Personen, die eine Behinderung geltend machen, können zudem auf eigenen Wunsch (freiwillig) vom Polizeiarztlichen Dienst auf Haftfähigkeit untersucht werden.

** Für Personen, die nachweislich durch schwere physische oder psychische Gewalt traumatisiert worden sind, besteht keine Haftfähigkeit. In Zweifelsfällen kann der Polizeiarztliche Dienst bzw. ein Vertragsarzt der Fachrichtung Psychiatrie zur Untersuchung hinzugezogen werden.

² Bremen: Hierbei handelt es sich um Personen, die nur wenige Stunden bzw. max. bis zwei Tage in Haft waren.

Besonders schutzbedürftige Personen sollen in der Freien Hansestadt Bremen grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen werden (siehe AVwV zum AufenthaltsgG und Erlass des Senators für Inneres und Sport e09-12-09 vom 30. Dezember 2009). Im Falle einer Familienabschiebung wird i. d. R. das Familienoberhaupt in Gewahrsam genommen, die restliche Familie wird am Abreisetag zu Hause aufgenommen.

³ Nordrhein-Westfalen:

3a Rollstuhl

^{3b} mit Vater

^{3c} mit Bruder

⁴ Schleswig-Holstein: Bei den ursprünglich insgesamt 17 unbegleiteten Minderjährigen in 2009 wurde in vier Fällen Volljährigkeit nachgewiesen.

Daten liegen in Schleswig-Holstein lediglich für männliche unbegleitete Minderjährige über 16 Jahren vor, die seit 1. Januar 2008 in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebracht werden. Frauen und Eltern mit minderjährigen Kindern werden in Schleswig-Holstein nicht untergebracht. Eine statistische Erfassung von Menschen mit Behinderungen oder Opfern physischer oder psychischer Gewalt erfolgt nicht.

Baden-Württemberg

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben wurden. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Brandenburg

Es werden keine statistischen Daten dazu erfasst.

Hessen

Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Niedersachsen

Derartige Daten werden nicht allgemein erhoben. Soweit sich entsprechende Daten im Einzelfall aus Gefangenenpersonalakten ergeben könnten, wären bei der Auswertung und Bewertung ggf. Aspekte der ärztlichen Schweigepflicht zu berücksichtigen. Eine Auswertung aller Gefangenenakten zur (ggf. teilweisen) Beantwortung ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten.

Es wird lediglich erfasst, wie viele Gefangene im Alter von 14 bis 20 Jahren in der Abschiebungshaft untergebracht waren:

2008: 47, davon 42 im Alter von über 18 Jahren

2009: 36, davon 34 im Alter von über 18 Jahren

2010: 15, davon 8 im Alter von über 18 Jahren.

Ob die Eltern ggf. zur gleichen Zeit inhaftiert waren, wird nicht allgemein erhoben.

Unbegleitete Minderjährige werden in Niedersachsen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.

Rheinland-Pfalz

K. A. für alle Personengruppen

15. In welchen Bundesländern gibt es in Abschiebungseinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten welcher Art
- a) für Schwangere,
 - b) für Eltern mit minderjährigen Kindern,
 - c) für unbegleitete Minderjährige,
 - d) für traumatisierte Personen
- (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Baden-Württemberg

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in Baden-Württemberg nicht in Abschiebungshaft genommen. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen, es sei denn, dass Innenministerium entscheidet im Einvernehmen mit dem Justizministerium anders. Minderjährige sind vielmehr in die Obhut von Familienangehörigen zu geben, sofern bekannt ist, dass solche im Bundesgebiet leben. Ist dies nicht möglich, sorgt sich das örtlich zuständige Jugendamt um deren Unterbringung. Besondere Betreuungsmöglichkeiten werden deshalb nicht vorgehalten.

Familien (mit minderjährigen Kindern) werden in Baden-Württemberg nicht in Haft genommen; besondere Betreuungsmöglichkeiten sind somit weder vorgesehen noch erforderlich. Bei einer Familie mit minderjährigen Kindern wird in der Regel nur für den Haushaltsvorstand und ggf. für die volljährigen Kinder Abschiebungshaft beantragt. Die restliche Familie soll bis zur Abschiebung einer unteren Aufnahmebehörde zugewiesen werden.

Unabhängig davon ist es eine der Kernaufgaben des Justizvollzugs in Baden-Württemberg, Häftlingen, die besonders schutzbedürftig sind, im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Hilfe und Schutz (etwa durch besondere Betreuung durch die Fachdienste oder Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus) zu gewährleisten. Darüber hinaus bestehen keine besonderen Schutzvorkehrungen für die o. g. Personengruppen. Demzufolge erhalten schwangere Abschiebungshäftlinge dieselbe umfangreiche Betreuung wie schwangere Straf- und Untersuchungshäftlinge, namentlich die notwendige ärztliche Versorgung, Betreuung durch den sozialen und ggf. seelsorgerischen Dienst sowie bei Bedarf durch den psychologischen Dienst.

In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim ist werktäglich stundenweise ein externer Arzt anwesend, der auch weitere (externe) Fachärzte hinzuziehen kann. Weiterhin ist ein Krankenpfleger der Justizvollzugsanstalt werktäglich vor Ort; bei Bedarf zieht dieser einen Arzt hinzu. Im Übrigen erfolgt eine eventuell erforderliche medizinische Betreuung durch die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt; soweit erforderlich ist eine Verlegung ins Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg möglich. Ergeben sich bei der Zugangsuntersuchung Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung bzw. Störung, wird der Gefangene entweder an einen externen Psychiater überwiesen oder aber einem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes vorgestellt. Gleiches gilt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt psychische Auffälligkeiten auftreten.

Abschiebungshäftlinge können durch den Sozialdienst, den psychologischen Dienst sowie bei Bedarf durch externe psychologische Fachkräfte betreut werden. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Abschiebungshäftlings auch eine seelsorgerische Betreuung erfolgen (siehe auch Antworten zu den Fragen 16 und 22d).

Bayern

Abschiebungshäftlinge werden sowohl vom Anstaltspersonal (Sozialpädagogen u. Ä.) als auch von externen Kräften betreut (z. B. Amnesty International und Je-

suiten-Flüchtlingsdienst, die zum Teil auch über eigene Büros in den Abteilungen verfügen, Flüchtlingshilfe Nürnberg e. V., Arbeitskreis Asyl). Zu den speziell angefragten Personengruppen:

- a) Bezüglich schwangerer Abschiebungshäftlinge wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen, im Übrigen wird dieser Personenkreis zu Beginn des siebten Schwangerschaftsmonats in die Frauenjustizvollzugsanstalt Aichach verlegt, in der eine umfassende gynäkologische Betreuung gewährleistet ist.
- b) Eltern werden nicht mit ihren minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen (vgl. Antwort zu Frage 16).
- c) Sofern unbegleitete Minderjährige in seltenen Ausnahmefällen in Abschiebungshaft genommen werden müssen (vgl. Antwort zu Frage 16), erhalten sie Unterstützung und Betreuung insbesondere durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes. Außerdem stehen Ärzte, Psychologen, Anstaltslehrer oder Geistliche für eine Betreuung zur Verfügung (vgl. Antwort zu Frage 22).
- d) Es stehen Mitarbeiter des Sozialdienstes, Ärzte und Psychologen für eine Betreuung zur Verfügung.

Berlin

zu a) Schwangere werden wie alle anderen Frauen untergebracht. Ist durch die Schwangerschaft die Haftfähigkeit nicht mehr gegeben, werden diese Frauen entlassen (Schutzfrist: drei Monate vor dem errechnetem Geburtstermin und drei Monate nach dem Geburtstermin).

zu b) Die Unterbringung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern erfolgt in Familienzimmern, die entsprechend ausgestattet sind. Das bedeutet, dass altersgerechter Spielzeug und Schlafmöglichkeiten bereitgestellt werden. Dabei ist festzuhalten, dass Familien mit Kindern in der Regel nur für sehr kurze Zeit (eine Übernachtung) untergebracht werden.

zu c) Unbegleitete Minderjährige werden gemeinsam mit den anderen Insassen untergebracht. Bei der Unterbringung wird besonders auf religiöse und ethnische Zugehörigkeit geachtet. Weiterhin werden lebensältere Insassen motiviert, Patenschaften für die minderjährigen Insassen zu übernehmen. Durch den Sozialdienst wird darüber hinaus eine intensive psychosoziale Betreuung gewährleistet.

zu d) Personen, die durch physische oder psychische Gewalt ein Trauma erlitten haben, sind nicht haftfähig und werden daher aus dem Gewahrsam entlassen.

Brandenburg

Grundsätzlich steht allen Abschiebungshäftlingen täglich medizinische Betreuung durch medizinisches Personal vor Ort bzw. durch Fachärzte in der Stadt Eisenhüttenstadt zur Verfügung.

zu a) Schwangere halten sich, wenn tatsächlich in Haft, in Einzelunterbringung mit ärztlicher Betreuung auf.

Zu b) Eltern mit minderjährigen Kindern befinden sich nicht in der Abschiebungshafteinrichtung. Die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg ist nicht für die Unterbringung von Kindern geeignet und nicht dafür vorgesehen.

zu c) Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (16 bis 17 Jahre alt) ist die absolute Ausnahme und erfolgt erst nach Prüfung aller anderen Möglichkeiten. Dann steht dem Jugendlichen eine Einzelunterbringung zu, wenn er sie wünscht.

zu d) Traumatisierte Personen kommen, wenn es ärztlich festgestellt wird, nicht in Haft. Treten diese Merkmale erst unter Haftbedingungen auf, wird ärztliche

Hilfe und Beratung angeboten. Es erfolgt eine regelmäßige Hafttauglichkeitsprüfung.

Bremen

Besonders schutzbedürftige Personen sollen in der Freien Hansestadt Bremen grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen werden. Für Ausnahmefälle steht eine Sozialarbeiterin, die täglich vier Stunden im Abschiebungsgewahrsam anwesend ist, für eine Betreuung zur Verfügung.

Hamburg

zu a) bis c) entfällt; in Hamburg werden nur erwachsene männliche Abschiebungshaftgefangene untergebracht. Vergleiche hierzu auch Anmerkung zu Frage 6.

zu d) Traumatisierten Abschiebungshäftlingen stehen sämtliche Betreuungsangebote zur Verfügung, die für die Strafgefangenen bereitgehalten werden: Ärztlicher Dienst einschließlich psychiatrische Versorgung, Betreuung durch psychologische Psychotherapeuten, Beratung und Unterstützung durch dafür besonders qualifizierte Bedienstete (Ausländerberater) mit vielfältigen Sprachkenntnissen, Seelsorgerische Betreuung durch Anstaltsgeistliche und andere Personen.

Hessen

zu a) Frauen sowie weibliche Jugendliche und Heranwachsende werden in der Justizvollzugsanstalt für Frauen, Frankfurt am Main III untergebracht. Dort stehen ihnen im Falle einer Schwangerschaft die Betreuungsmöglichkeiten der Justizvollzugsanstalt für Frauen zur Verfügung.

zu b) Eltern mit ihren minderjährigen Kindern sind nicht im hessischen Justizvollzug untergebracht.

zu c) Männliche Jugendliche und Heranwachsende in Abschiebungshaft werden in den Jugendvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg untergebracht. Ihnen stehen dort die Betreuungsmöglichkeiten des Jugendvollzugs zur Verfügung.

zu d) Über die Anzahl von traumatisierten Abschiebungshäftlingen liegen keine verlässlichen Angaben vor. Grundsätzlich können alle Inhaftierten erforderlichenfalls psychologische Hilfe bzw. im Fall einer medizinischen Indikation psychiatrische Hilfe erhalten.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern werden keine weiblichen Abschiebungshäftlinge untergebracht; ebenso gibt es keine Möglichkeit der Unterbringung für Eltern mit minderjährigen Kindern.

Im Übrigen gibt es in der JVA Bützow eine Haftkrankenabteilung. In der Bützower Warnow-Klinik gibt es eine gesicherte Haftstation. Der Aufenthalt in der Haftstation ist nur für die Dauer von Operationen und der unmittelbaren Nachbehandlung vorgesehen. Für die restliche Rekonvaleszenz kehren die Patienten in die JVA zurück, wo sie weiterhin von Klinikpersonal betreut werden. Zudem können alle erkrankten Häftlinge im Bedarfsfall von Ärzten außerhalb der JVA Bützow behandelt werden.

Niedersachsen

Die Abschiebungsgefangenen erhalten in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhangen, eine auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung. Neben dem allgemeinen Vollzugspersonal steht dafür insbesondere der ärztliche und soziale Dienst zur Verfügung. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden vereidigte Dolmetscher hinzugezogen. Erweitert werden die

vollzugsinternen Betreuungsangebote um Angebote externer Betreuer, z. B. der paritätischen Wohlfahrtsverbände.

zu a) Schwangere werden grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen. Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzregelungen.

Zu b und c) Bei der Inhaftierung von Minderjährigen wird bei der zuständigen Ausländerbehörde um Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ersucht und um Prüfung gebeten, ob eine Unterbringung in einer Einrichtung außerhalb des Vollzuges möglich ist. Befinden sich Familien in Haft, so sind männliche und weibliche Familienangehörige getrennt unterzubringen. Den Familienangehörigen ist es jedoch innerhalb der Aufschlusszeiten unbegrenzt gestattet, sich innerhalb der Einrichtung zu besuchen.

zu d) Leidet ein Abschiebungshäftling an einer psychischen Erkrankung oder Störung (ggf. infolge einer Traumatisierung), so erfolgt in der Regel bereits ein Hinweis durch die einweisende Ausländerbehörde oder die zuführenden Polizeibeamten. Die persönliche und auch gesundheitliche Situation der Abschiebungshäftlinge wird zudem im Rahmen der Aufnahme durch Gespräche mit den Vollzugsbediensteten und durch die ärztliche Zugangsuntersuchung ergründet. Ergeben sich Hinweise auf eine Traumatisierung oder andere Erkrankung, erfolgt eine umgehende Unterrichtung der für die Behandlung zuständigen Stellen (z. B. Psychiater oder Psychologe).

Zusätzlich zu den Betreuungsmöglichkeiten in der Einrichtung besteht die Möglichkeit, externe Beratungsstellen zu kontaktieren.

Nordrhein-Westfalen

Die in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Betreuungsangebote sind nicht auf einzelne der vorstehenden Gruppen aufzuteilen. Es besteht ein an den Bedürfnissen orientiertes umfangreiches Betreuungsprogramm wie

- allgemeinmedizinische Aufnahmediagnostik, Behandlung und Versorgung
- psychiatrische und psychologische Behandlung, Betreuung und Krisenintervention
- fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen durch niedergelassene Ärzte oder im Justizvollzugskrankenhaus
- speziell für Schwangere: Behandlung durch eine Konsiliargynäkologin
- aseelsorgerische Begleitung und Hilfe
- psychosoziale Beratung und Betreuung durch einen fachlich und sprachlich kompetenten Sozialdienst
- Arbeitsangebote
- breit gefächerte Freizeitangebote
- großzügige Besuchsangebote.

Für Eltern mit minderjährigen Kindern (über 16 Jahre) sind zudem Familienzimmer eingerichtet.

Rheinland-Pfalz

Bei Bedarf werden im Einzelfall entsprechende Betreuungsmöglichkeiten angeboten. Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden grundsätzlich nicht in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz untergebracht.

Saarland

Nach der unter der Antwort zu Frage 1 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

Im Freistaat Sachsen wird die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe für das Sächsische Staatsministerium des Inneren in zwei Justizvollzugsanstalten des Landes (Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Dresden) vollzogen.

zu a) Die ärztliche Versorgung Schwangerer ist durch die gynäkologische Sprechstunde einer Vertragsärztin der JVA Chemnitz (hier werden weibliche Abschiebungsgefangene in Sachsen ausschließlich untergebracht) gewährleistet. Bei Bedarf werden die Frauen zudem durch eine Hebamme, den Verein „pro familia“ und den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt unterstützt und betreut. Die Anstaltspsychologin bietet psychosoziale Unterstützung im Rahmen von Einzelgesprächen an. Schwangere Abschiebungshäftlinge erhalten ein zusätzliches Nahrungsmittelangebot in Form von Obst und Milch.

zu b) K. A.

zu c) K. A.

zu d) Spezielle Betreuungsangebote für traumatisierte Personen in Abschiebungshaft werden in den Justizvollzugsanstalten nicht vorgehalten. Durch die Anstaltspsychologen werden den betroffenen Frauen und Männern Hilfsangebote, vorrangig Gesprächsangebote, mit dem Ziel einer stabilisierenden Intervention gemacht. Im Ausnahmefall ist eine fachärztliche Betreuung bzw. die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zur ärztlichen Behandlung möglich (Grund – alleiniges Haftkrankenhaus).

Sachsen-Anhalt

zu a) Sofern für Schwangere die Voraussetzungen für eine Abschiebungshaft vorliegen, können sie in der JVA Halle fachmedizinisch betreut werden.

zu b) Eltern werden nicht gemeinsam mit minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen.

zu c) Für unbegleitete Minderjährige wurden seit Jahren keine Abschiebungshaftanträge gestellt. Sofern sich nicht die Möglichkeit ihres Verbleibs ergab, erfolgte eine Rückführung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

zu d) Sofern für traumatisierte Personen die Voraussetzungen für eine Abschiebungshaft vorliegen, können sie sowohl durch Vollzugspersonal (Anstaltsärzte, Psychologen, Sozialarbeiter) als auch durch vollzugsexterne Beratungsstellen wie das Psychosoziale Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt und die AWO Beratungsstelle für Frauen VERA betreut werden.

Schleswig-Holstein

zu a) und b) In Schleswig-Holstein werden Frauen und Eltern mit minderjährigen Kindern nicht untergebracht.

zu c) Seit 1. Januar 2008 werden minderjährige männliche Abschiebungshaftgefangene im Alter von 16 bis 18 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg in einem gesonderten Bereich untergebracht. Ihnen stehen jugendgerechte Angebote zur Freizeitgestaltung zur Verfügung (Tischfußball, Tischtennisplatte oder Basketballkorb im Freiganghof).

Diese Abschiebungshaftpraxis verstößt nicht gegen die VN-Kinderrechtskonvention. Nach Artikel 37c der VN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 stellen die Vertragspartner sicher, dass „... insbesondere jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen ist, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird ...“.

Die Unterbringung von minderjährigen männlichen Abschiebungshäftlingen im Alter von 16 bis 18 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist gerade darauf zurückzuführen, dass die vorherige Praxis der gemeinsamen Un-

terbringung mit jugendlichen Strafhaftgefangenen in der Jugendanstalt/Teilanstalt Neumünster kritisiert wurde. Nicht nur die gemeinsame Unterbringung mit Strafhaftgefangenen, sondern auch die häufig bestehenden sprachlichen Probleme führten dazu, bereits vor Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie die Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg der zuvor bestehenden Regelung vorzuziehen. Eine strikte Trennung von erwachsenen Abschiebungshäftlingen würde allerdings zu einer Isolation führen und gerade nicht dem Wohl der Betroffenen dienen.

zu d) Alle in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Abschiebungshäftlinge werden anlässlich ihrer Aufnahme in der Einrichtung ärztlich untersucht. Sofern Hinweise auf Erkrankungen vorliegen, denen aus ärztlicher Sicht vertieft nachgegangen werden müsste, erfolgt bei Bedarf eine Überweisung an entsprechende Fachärzte beziehungsweise an das Krankenhaus in Rendsburg. Die gesundheitliche Betreuung der Häftlinge der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Rendsburg wird durch den Anstaltsarzt der JVA Kiel sichergestellt. Darüber hinaus werden vor Ort zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit medizinischer Ausbildung im Schichtdienst eingesetzt. Abwesenheitszeiten des Anstaltsarztes oder seines Vertreters werden durch Polizeiarzte (24-stündige Rufbereitschaft) abgedeckt. Bei Bekanntwerden psychischer Auffälligkeiten/Suizidalitäten wird sofort der Anstaltsarzt benachrichtigt, eine Vorstellung zeitnah ermöglicht und ggf. die ambulante Vorstellung in der Inland Klinik Rendsburg (Psychiatrie) veranlasst.

Sofern es nach Einschätzung des Anstaltsarztes und des Personals vor Ort angezeigt ist, erfolgt die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben des Abschiebungshäftlings. Dazu zählt die Unterbringung und Beobachtung in einem besonders gesicherten Haftraum oder bei stärkerer Gefährdungslage die Verlegung in die JVA Kiel. Sofern aufgrund einer (psychischen) Erkrankung ein zielstaatsbezogenes Abschiebungs- oder inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis festgestellt wird oder Haftunfähigkeit vorliegt, ist der Betroffene aus der Abschiebungshaft zu entlassen.

Thüringen

zu a): Vergleiche Antwort zu Frage 16.

zu b): Vergleiche Antwort zu Frage 16.

zu c): Vergleiche Antwort zu Frage 16.

zu d): Für die Betreuung der in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten traumatisierten Abschiebungshäftlinge stehen der dortige medizinische Dienst (mit einer hauptamtlichen Anstaltsärztin), der psychologische Fachdienst und ein Vertragspsychiater zur Verfügung.

16. Welche Bundesländer verzichten darauf, Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige bzw. traumatisierte Personen in Abschiebungshaft zu nehmen, und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Baden-Württemberg

Schwangere bzw. Mütter sollen innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden (Ziffer 62.0.5 AVwV-AufenthG).

In Baden-Württemberg werden bei einer Familie mit minderjährigen Kindern in der Regel nur der Haushaltsvorstand und ggf. volljährige Kinder in Abschiebungshaft genommen. Der Rest der Familie soll bis zur Abschiebung der unter-

ren Aufnahmebehörde zugewiesen werden (Ziffer 3.6.3.4 VwV Asyl/Rück, Ziffer 62.0.5 AVwV-AufenthG).

Unbegleitete Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in Baden-Württemberg nicht in Haft genommen. Für ausreisepflichtige Ausländer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf – sofern nicht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium anders entscheidet – keine Abschiebungshaft beantragt werden (Ziffer 3.6.7.1 VwV Asyl/Rück).

Siehe hinsichtlich Familien (mit minderjährigen Kindern) und Minderjährigen im Übrigen Antwort zu Frage 15; des Weiteren VwV-Vollzug Abschiebungshaft Ziffer 2.1.

Sofern aufgrund der Traumatisierung ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot oder inländisches Vollstreckungshindernis besteht, scheidet Abschiebungshaft von vornherein aus. Zur Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots bedarf es gemäß § 72 Absatz 2 AufenthG der Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 22d.

Bayern

Es entspricht der bayerischen Vollzugspraxis, dass bei Vorliegen einer Schwangerschaft drei Monate vor und nach der Entbindung grundsätzlich keine Aufenthaltsbeendigung stattfindet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass in diesen Fällen – sofern sich die Schwangere der Ausländerbehörde offenbart – auch keine Abschiebungshaft beantragt wird. Im Übrigen gilt, dass insbesondere auch bei schwangeren Ausländerinnen Haftfähigkeit vorliegen muss und dass bei deren Fehlen keine Abschiebungshaft beantragt wird.

Bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern wird Abschiebungshaft nur beantragt, wenn die Abschiebung nicht auf andere, schonendere Weise sichergestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt der Grundsatz, dass nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft erwirkt wird, während die Mutter gemeinsam mit den Kindern bis zur Durchführung der Abschiebung anderweitig untergebracht bzw. in der bisherigen Unterkunft belassen wird. Sofern erforderlich besteht die Möglichkeit Mütter mit minderjährigen Kindern kurzzeitig – in der Regel in der Nacht vor der Abschiebung – in der Transitunterkunft am Münchner Flughafen gesichert unterzubringen. Die Beantragung von Abschiebungshaft gegen beide Elternteile und ggf. weitere Familienangehörige kommt lediglich in absoluten Ausnahmefällen als Ultima Ratio in Betracht, etwa wenn die Restfamilie die Durchführung der Abschiebung gezielt durch Untertauchen einzelner Familienmitglieder vereitelt, wobei es auch in diesen Konstellationen ausgeschlossen ist, dass Kinder in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden.

Unbegleitete Minderjährige werden in aller Regel nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres in ihr Heimatland zurückgeführt. Soll eine Abschiebung ausnahmsweise bereits zuvor erfolgen, wird Abschiebungshaft nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann beantragt, wenn der Betroffene wiederholt strafällig geworden oder ein Untertauchen zu besorgen ist. In den wenigen Fällen, in denen Abschiebungshaft bei Jugendlichen vollzogen werden muss, werden diese regelmäßig in den Abteilungen für jugendliche Untersuchungsgefangene untergebracht.

Die Frage, ob eine vorgetragene „Traumatisierung“ der Inhaftnahme entgegensteht, ist im Rahmen der Prüfung der Haftfähigkeit im Einzelfall zu beantworten.

Berlin

Es wird immer geprüft, ob die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit trotz vorhandener Haftgründe

gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 und 2 AufenthG vereinbar ist. Für besonders schutzbedürftige Personen gelten daher besondere Verfahrensregeln. Es werden grundsätzlich keine Haftanträge gestellt für:

- Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht, und Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Schwangere drei Monate vor und drei Monate nach der Entbindung,
- Mütter und alleinerziehende Väter mit Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres.

Brandenburg

In Brandenburg wurde in die landesrechtlichen Regelungen ein Verzicht auf Abschiebungshaft für den Personenkreis der Schwangeren, unbegleiteten alleinreisenden 16 bis 17-jährigen Ausländer und der traumatisierten Personen nicht aufgenommen.

Schwangere werden selten inhaftiert, wenn doch, nur bis zur gesetzlichen Grenze des Mutterschutzes, der 29. Woche.

Bei Eltern mit minderjährigen Kindern erfolgt überwiegend die Inhaftierung des Haushaltsvorstandes, eine Unterbringung von Kindern verbietet sich. Die Trennung von den Eltern bei einer Unterbringung der Kinder in einer Jugendhilfeeinrichtung ist aufgrund des damit verbundenen psychischen Druckes beider Seiten nicht zu vertreten. Es sollte auch weiterhin der Kontakt zu dem Inhaftierten beibehalten sein, daher erfolgt in der Regel die Unterbringung der Mutter mit den Kindern in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber am gleichen Ort.

- Unterbringung von minderjährigen allein reisenden Ausländern nach Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt in Ausnahmefällen,
- Traumatisierte Personen werden in der Abschiebungshafteinrichtung ärztlich betreut,
- siehe dazu auch Antwort zu Frage 15.

Bremen

Die Ziffer 62.0.5 der AVwV-AufenthG wurde durch Erlass des Senators für Inneres und Sport e09-12-09 vom 30.12.2009 ergänzt. Neben dem in Ziff. 62.0.5 genannten Personenkreis sollen auch stillende Frauen und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Im Falle einer Familienabschiebung wird in der Regel das Familienerhaupt in Gewahrsam genommen, die restliche Familie wird am Abreisetag zu Hause aufgenommen. Vor einem Haftantrag sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich zu dem aus Artikel 6 GG und Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) resultierenden Gebot des Schutzes von Ehe und Familie insbesondere Fragen des Kindeswohles umfassend zu berücksichtigen. Siehe dazu auch Antwort zu Frage 14.

Hamburg

Eltern mit minderjährigen Kindern werden in Hamburg grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Auf Grundlage einer unverändert gültigen Anordnung des Hamburgischen Innensenators vom März 2010 wird bei minderjährigen Ausreisepflichtigen keine Abschiebungshaft beantragt, es sei denn, sie sind straffällig geworden. Für die anderen schutzbedürftigen Personengruppen gibt es keine speziellen Regelungen, sondern es finden Einzelfallprüfungen statt, bei denen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung strenge Maßstäbe an die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Abschiebungshaft angelegt werden.

Hessen

In Hessen wird nach Maßgabe der Ziffer 62.0.5 der AVwV-AufenthG verfahren.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Unterbringung von weiblichen Abschiebungshäftlingen sowie von Eltern mit minderjährigen Kindern ist mangels eigener Kapazitäten in Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich. Im Übrigen gibt es keinen generellen Verzicht. Entscheidungen erfolgen im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Niedersachsen

In Niedersachsen werden unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Ebenso werden unter 16-jährige Kinder nicht – auch nicht gemeinsam mit einem Elternteil – in Abschiebungshaft genommen. Ausreisepflichtige Ausländer, bei denen eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS-Erkrankung) nach den Kriterien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Definition des ICD-10 F43.1 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) festgestellt wurde, werden in Niedersachsen ebenfalls nicht in Abschiebungshaft genommen.

Nordrhein-Westfalen

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Konkretisierung und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendung in der Praxis über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz hinaus Abschiebungshaftrichtlinien (AHaftRL) erlassen, die allgemeine Standards vorgeben. In den AHaftRL werden für die Inhaftierung besonders Schutzbedürftiger hohe Maßstäbe angelegt. So wird in den AHaftRL nochmals explizit darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erfordert, und dass bei der Interessenabwägung zu bedenken ist, dass das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig zunimmt. Insbesondere vor einem möglichen Haftantrag gegen Minderjährige, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fragen des Kindeswohls und des Schutzes der Familie umfassend zu berücksichtigen.

Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind nach den AHaftRL insbesondere Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen sowie in besonders gelagerten Fällen Garantien durch Vertrauenspersonen.

In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muss die zu sichernde Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betrieben werden, um die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten.

Die AHaftRL regeln konkret, dass – außer bei Straffälligkeit – in nachstehenden Fällen grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abgesehen werden soll:

- Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen; unabhängig davon ist die Haftfähigkeit bei Schwangeren immer ärztlich (vornehmlich durch eine Ärztin) feststellen zu lassen,
- Minderjährige, wenn
 - sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder

- sie entsprechend § 42 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI II) durch ein Jugendamt in Obhut genommen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder
 - ein dem Wohl des Minderjährigen entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht,
- Minderjährige unter 16 Jahren,
 - Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.

Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

Darüber hinaus soll Sicherungshaft nach § 62 Absatz 4 AufenthG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst nur für drei Monate, bei Minderjährigen nur für sechs Wochen beantragt werden.

Eine Inhaftnahme ist generell auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Die Ausländerbehörde hat unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots stets zu prüfen, ob eine Verlängerung der Haftdauer auf bis zu sechs Monate erforderlich ist. Außer bei Minderjährigen kann die Haft im Falle des § 62 Absatz 4 Satz 2 AufenthG um höchstens zwölf auf insgesamt bis zu 18 Monate verlängert werden. Bei Ausländern unter 18 Jahren soll eine Haftverlängerung über drei Monate hinaus nicht beantragt werden.

Generell werden bei Inhaftierung eines/einer Minderjährigen die Jugendämter am Ort der Ausländerbehörde sowie am Haftort unterrichtet.

Eine Inhaftierung Kranker, auch traumatisierter Personen, erfolgt unter den genannten Voraussetzungen nur bei Vorliegen der Haftfähigkeit.

Rheinland-Pfalz

In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim werden grundsätzlich nur gewahrsamsfähige, volljährige ausländische Personen aufgenommen. Eine generelle Regelung, bei den genannten Personengruppen auf Abschiebungshaft zu verzichten, gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Im Rahmen der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit haben die Ausländerbehörden vor der Beantragung von Abschiebungshaft jedoch stets zu prüfen, ob nicht mildere Mittel wie z. B. Meldepflichten oder Selbstgestellungen in Betracht kommen.

Familien mit minderjährigen Kindern sowie unbegleitete Minderjährige werden grundsätzlich nicht in die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige aufgenommen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern wird ggf. nur ein Elternteil in Abschiebungshaft genommen. Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften werden entsprechend Ziffer 62.0.5. der AVwV-AufenthG grundsätzlich nicht – außer bei Straffälligkeit – in Abschiebungshaft genommen.

Saarland

Das Saarland verzichtet darauf, für traumatisierte Personen Abschiebungshaftanträge zu stellen. Ob für den übrigen Personenkreis Abschiebungshaftanträge gestellt werden, wird unter Abwägung der Gesamtsituation im Einzelfall entschieden. Bei Eltern mit minderjährigen Kindern wird gegebenenfalls grundsätzlich nur ein Elternteil in Abschiebungshaft genommen.

Sachsen

Die genannten Personenkreise sind sämtlich besonders haftempfindlich. Insofern werden strenge Maßstäbe angelegt, die eine Inhaftnahme im Einzelfall zwar nicht ausschließen, in der Regel aber nicht zur Vollstreckung von Abschiebehaft führen. Haft betrifft dann z. B. eher Schwangere in einem frühen Stadium

der Schwangerschaft, nur einen von zwei Elternteilen oder eher dicht vor der Volljährigkeit stehende Jugendliche. Unbegleitete Minderjährige oder (nachweislich) traumatisierte Personen werden nicht in Abschiebehaft genommen.

Sachsen-Anhalt

Schwangere werden während der Mutterschutzfristen nicht abgeschoben. Während dieser Fristen erfolgt daher keine Abschiebungshaft.

Eltern werden nicht gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen (s. Antwort zu Frage 15b). Sofern in Ausnahmefällen bei Familien Abschiebungshaft beantragt werden muss, wird lediglich für einen Elternteil, in aller Regel für den Vater, Abschiebungshaft beantragt. Auf dem Abflughafen wird die Familie wieder zusammengeführt.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Auch für andere unbegleitete Minderjährige wurde seit Jahren kein Antrag auf Abschiebungshaft gestellt. Sofern sich nicht die Möglichkeit ihres Verbleibs ergab, erfolgte eine Rückführung von unbegleiteten, ursprünglich Minderjährigen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Rückführung vor Vollendung des 18. Lebensjahres wäre auf der Grundlage eines diesbezüglichen Gemeinsamen Runderlasses nur mit Zustimmung des Jugendamtes und nur dann möglich, wenn nach Rückkehr im Heimatland eine Aufnahme durch die Eltern oder Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden könnte. Diese Voraussetzungen lagen bisher nicht vor.

Traumatisierte Personen können unter den gleichen Voraussetzungen wie andere abzuschiebende Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden. Die Abschiebungshaft müsste erforderlich und geeignet sein und Reise- bzw. Haftfähigkeit vorliegen.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gilt folgende Erlassregelung (Erlass vom 2. Mai 2012): Nach § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

Bei Müttern mit Kindern unter zehn Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den genannten Fällen Abschiebungshaft zwingend erforderlich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft nicht länger als fünf Tage andauert. Über entsprechende Fälle ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration unverzüglich zu unterrichten. Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Hafteinrichtung ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Bei Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss vor Stellung des Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung i. S. d. § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist. Das ist im Haftantrag auszuführen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs bei der Anordnung von Abschiebungshaft eine besondere Bedeutung zu. Bestehen Zweifel an den Altersangaben des Betroffenen, können die nach § 49 Absatz 3 i. V. m. Absatz 6 AufenthG vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

Bei schwangeren Frauen ist ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen, da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann. In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt wird ab der 29. Schwangerschaftswoche keine Abschiebungshaft mehr vollzogen.

Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, auch während der Abschiebungshaft. Auf den Erlass vom 14. März 2005 – IV 608 – 212-29.111.3-60 – wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen – insbesondere Traumatisierungen – vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten.

Thüringen

In Thüringen wird bei Schwangeren, Frauen in der Mutterschutzfrist sowie stillenden Müttern, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie Alleinerziehenden mit Kindern unter sieben Jahren von der Anordnung der Abschiebungshaft abgesehen. Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Ausländer mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

17. In welchen Abschiebungshafteinrichtungen steht den Insassen eine für sie kostenlose Rechtsberatung (z. B. durch kirchliche oder regierungsunabhängige Organisationen) zur Verfügung, und wie wird diese finanziert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Baden-Württemberg

Häufig bestellen die Haftgerichte für die Betroffenen anwaltliche Verfahrenspfleger. Darüber hinaus kann bei Bedarf kostenlose Rechtsberatung beim zuständigen Amtsgericht nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) beantragt werden.

In Baden-Württemberg ist sichergestellt, dass die Abschiebungshäftlinge Kontakt zu nichtstaatlichen Hilfsorganisationen aufnehmen können. Diese beraten die Betroffenen und vermitteln in vielen Fällen Rechtsbeistände. Über die Kostentragung hierbei ist nichts bekannt.

In der JVA Mannheim erhalten die Abschiebungshäftlinge kostenlose Rechtsberatung durch einen u. a. vom Diakonischen Werk finanzierten Sozialarbeiter.

Darüber hinaus werden für die Abschiebungshäftlinge durch die zuständige Ausländerbehörde zweimal wöchentlich sowie nach Bedarf durch Amnesty International (Anmeldung über Listeneintrag) Sprechstunden angeboten. Der Vertreter der Ausländerbehörde steht den Abschiebungshäftlingen als Ansprechpartner in allen ausländerrechtlichen Belangen zur Verfügung und erläutert den Betroffenen im Bedarfsfall die Verfahrenssituation und den Inhalt behördlicher Schreiben. Im persönlichen Gespräch besteht die Möglichkeit, auf individuelle Bedürfnisse der Abschiebungshäftlinge einzugehen.

Bei Bedarf zieht die Ausländerbehörde einen Dolmetscher hinzu; für vollzugliche Angelegenheiten bestand insoweit bislang noch kein Erfordernis. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd können sich Abschiebungshäftlinge insbesondere an die örtliche Bürgerinitiative gegen Fremdenfeindlichkeit e. V. wenden.

Eine Rechtsanwaltsliste kann von den Abschiebungsgefangenen eingesehen werden, so dass eine Kontaktaufnahme stets möglich ist. In der Abschiebungs-

hafteinrichtung der JVA Mannheim sind neben den üblichen Besuchszeiten Rechtsanwaltsbesuche darüber hinaus zu den weiteren Öffnungszeiten der Besuchsabteilung nach vorheriger Vereinbarung möglich. Auch können die Abschiebungshäftlinge ohne Überwachung (über das stationäre Telefon der Abschiebungshafteinrichtung) telefonieren sowie Briefe versenden und empfangen.

Im Hinblick auf die neue Informationspflicht in § 62a Absatz 5 AufenthG liegt die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung zumindest auch in einer für die wesentlichen Abschiebungsgefangenengruppen verständlichen (Fremd-) Sprache vor. Zudem wird den Abschiebungshäftlingen durch die Abschiebungshafteinrichtung ein allgemeines Hinweisblatt ausgehändigt, das die Abschiebungshäftlinge über ihre Situation, Rechte und Pflichten informiert und in acht Sprachen zur Verfügung steht.

Bayern

In der JVA München können sich Abschiebungshäftlinge an Mitarbeiter von Amnesty International und des Jesuiten Flüchtlingsdienstes JRS wenden; für die Ansprechpartner wurde eigens ein Büro in der Abschiebungshafteinrichtung der Anstalt eingerichtet.

In der JVA Nürnberg können sich Abschiebungshäftlinge wöchentlich während eines Gruppennachmittags an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin des Vereins „Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg e. V.“ wenden. Zudem wird eine weitere Gruppenveranstaltung angeboten, an der verschiedene ehrenamtliche Mitarbeiter sowie der zuständige Sozialdienst teilnehmen (bspw. Mitarbeiter des Pfarramts St. Rochus in Zirndorf). In der JVA Aschaffenburg erfolgt eine rechtliche Betreuung der zahlenmäßig sehr wenigen Abschiebungshäftlinge durch eine ehrenamtlich tätige Rechtsanwältin und einen Rechtsanwalt, der auch für Amnesty International arbeitet. Daneben hat eine örtliche Kirchengemeinde Zugang zu den Abschiebungshäftlingen und nimmt sich derer an.

Berlin

Jeden Mittwoch wird eine kostenlose Rechtsberatung durch den republikanischen Anwaltsverein angeboten. Auf Wunsch kann ein Dolmetscher der Beratung beiwohnen. Die Dolmetscherkosten tragen die Insassen. Ferner wird in Einzelfällen Rechtsbeistand durch die Seelsorge vermittelt und durch kirchliche Mittel finanziert.

Von staatlicher Seite gibt es diesbezüglich keine Angebote.

Brandenburg

In Brandenburg steht den Insassen der Abschiebungshafteinrichtung eine kostenlose einmalige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Brandenburg. Darüber hinaus ist die seelsorgerische Betreuung durch kirchliche Organisationen gesichert, die Verfahrensberatung einschließt. Auch die Beratungsstelle des Ministeriums des Innern führt eine Verfahrensberatung durch.

Bremen

Eine kostenlose Rechtsberatung wird ehrenamtlich vom „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V.“ im Abschiebungsgewahrsam wahrgenommen. Er bietet einmal in der Woche eine Rechtsberatung an.

Hamburg

Den Abschiebungshäftlingen steht über die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) eine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Die Kosten werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen. Für die Beordnung eines Pflichtanwalts bedarf es einer richterlichen Entscheidung.

Hessen

Den Abschiebungshäftlingen steht die Möglichkeit offen, im Wege der Prozesskostenhilfe (§ 114 ff. Zivilprozessordnung) die Beiordnung eines Rechtsanwalts und damit rechtliche Beratung zu erlangen. In welchem Umfang diese Möglichkeiten genutzt werden, ist nicht bekannt.

Soweit nicht Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe greifen, kann in Justizvollzugsanstalten in Einzelfällen eine Rechtsberatung durch die Seelsorge vermittelt werden. Diese wird dann über das Diakonische Werk Hessen-Nassau oder das Bistum Mainz finanziert. Vereinzelt werden von den Abschiebungshäftlingen Kontakte zu Amnesty International oder Pro Asyl aufgenommen.

Die Finanzierung rechtlicher Beratung während der Abschiebungshaft kann von privater Seite, z. B. durch Nichtregierungsorganisationen und Vereine erfolgen.

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I wird der Wunsch nach Rechtsberatung durch den Sozialdienst über die Vollzugsgeschäftsstelle an das Amtsgericht vermittelt. Kostenlose umfassende Rechtsberatung erfolgt bei Bedarf durch die Rechtsberatungsstelle bei dem Amtsgericht Kassel. Diese ist mit einer Rechtspflegerin besetzt.

In den Gewahrsamseinrichtungen der Polizei werden die Abschiebungshäftlinge – falls erforderlich durch einen Dolmetscher – dahingehend belehrt, dass sie sich jederzeit mit einem Rechtsbeistand in Verbindung setzen können. Im Bedarfsfall vermittelt die Polizei einen Rechtsbeistand des Anwaltsnotdienstes.

Mecklenburg-Vorpommern

Innerhalb der JVA Bützow, in der in Mecklenburg-Vorpommern für männliche Abschiebungshäftlinge die Abschiebungshaft vollzogen wird, steht den Abschiebungshäftlingen keine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Die Abschiebungshäftlinge haben die Möglichkeit, Rechtsberatung bzw. Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten auf eigene Kosten von außerhalb in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen stehen den Abschiebungshäftlingen die Stationsbediensteten, der zuständige Vollzugsabteilungsleiter sowie der Anstaltsseelsorger als Ansprechpartner für ihre Anliegen und Probleme zur Verfügung.

Niedersachsen

Es wird keine kostenlose Rechtsberatung während der Inhaftierung in der Abschiebungshaft gewährt. Durch das BerHG und das Institut der Prozesskostenhilfe ist auch in Abschiebungshaftsachen eine angemessene Beratung und Vertretung unmittelbar Betroffener durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichergestellt.

Nordrhein-Westfalen

Seit dem Jahr 1996 wird in der Abschiebungshaft des Landes Nordrhein-Westfalen eine kostenlose Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge angeboten. Dazu ist eine Beratungsstelle im Sinne des § 3 Absatz 1 BerHG eingerichtet. Die Einrichtung beruht auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Landesjustizverwaltung und dem örtlichen Anwaltsverein.

Die Beratungsstelle wird vom Anwaltsverein betrieben, die Räumlichkeiten werden von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt. Ebenso sorgt die Justizverwaltung – soweit erforderlich – für Übersetzer.

Tätig werden kann in der Beratungsstelle

- jeder im Bezirk des örtlichen Anwaltsvereins zugelassene Rechtsanwalt nach einem Terminplan des Anwaltsvereins,
- jeder in Nordrhein-Westfalen zugelassene Rechtsanwalt, der sich in die in der Anstalt ausliegende Liste eintragen lässt, nach entsprechender Auswahl durch den betroffenen Ausländer.

Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit erfolgt direkt mit der Justizvollzugsanstalt.

Nähere Informationen erhalten die Abschiebungshäftlinge über die in den gängigsten Fremdsprachen erstellte Hausordnung sowie entsprechende, mehrsprachige Aushänge.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird den Insassen der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige durch das Diakonische Werk und den Caritasverband eine unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte (wöchentlich zwei Stunden) sowie ein Rechtshilfefonds, aus dem Zuschüsse zu rechtlichen Verfahren gewährt werden, angeboten. Das Land leistet im Rahmen der unabhängigen Rechtsberatung Zuschüsse an Rechtsanwälte zur Antragstellung für Prozesskosten- oder Beratungshilfe (30 Euro in Anlehnung an die Gebührensätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sowie Fahrtkostenzuschuss für die beratenden Anwälte (20 Euro für die entstehenden Fahrtkosten); zusätzlich wird eine Landeszuwendung zur Projektförderung von ehrenamtlichen Sprachmittlern gewährt.

Saarland

Siehe Antwort zu Frage 15.

Sachsen

Die Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit postalisch bzw. telefonisch an einen Rechtsanwalt oder eine beratende Organisation wenden. Bei Kommunikationsproblemen unterstützen die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt bei der Kontaktaufnahme. In der JVA Dresden erfolgt einmal wöchentlich Besuch durch die Kontaktgruppe Abschiebungshaft, die eine Einzelberatung von Abschiebungshäftlingen auch zu rechtlichen Belangen durchführt. So werden etwa Flyer in den jeweiligen Sprachen zu Rechtsschutzmöglichkeiten der Abschiebungshäftlinge ausgehändigt. In der JVA Chemnitz werden die Abschiebungshäftlinge durch die „AG In- und Ausländer e. V. Chemnitz“ betreut und beraten. Abschiebungshäftlinge haben die Möglichkeit bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe nach dem BerHG zu erhalten.

Sachsen-Anhalt

Abschiebungshäftlinge haben auf Anfrage die Möglichkeit, kostenlose Rechtsberatung von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. sowie durch die AWO Beratungsstelle für Frauen VERA zu erhalten.

Schleswig-Holstein

Kostenlose Rechtsberatung bzw. -vertretung über den nachfolgend genannten Umfang hinaus wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten:

Gemäß § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Glaubhaftmachung der Erfolgsaussichten sieht der Gesetzgeber nicht vor. Während die Prozesskostenhilfe beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen für gerichtliche Verfahren bewilligt wird, wird die Beratungshilfe nach § 1 BerHG u. a. für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe ist die hinreichende Erfolgsaussicht keine Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe.

Auch für Abschiebungshäftlinge besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem BerHG zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass fast alle Abschiebungshäftlinge nach den Voraussetzungen des BerHG bedürftig sind und einen Anspruch auf Beratungshilfe haben. Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe werden Rechtsanwälte nach Teil 2 Abschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet.

Damit wird der Verfahrensgarantie des Artikels 13 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie Rechnung getragen, wonach die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung auf Antrag gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird.

Thüringen

In der JVA Suhl-Goldlauter erfolgt eine (kostenlose) Rechtsberatung der Abschiebungshäftlinge durch die sog. Abschiebehaftgruppe Thüringen des Evangelischen Kirchenkreises „Henneberger Land“. Diese Organisation schaltet gegebenenfalls einen Rechtsanwalt (als Rechtsvertretung) ein.

Durch einen Rechtsanwalt können sich die Abschiebungshäftlinge auf eigene Kosten beraten lassen.

18. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden von Abschiebungshäftlingen in den Jahren 2008 bis 2010 Tagessätze in welcher Höhe zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft eingefordert (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln?)

Rechtliche Grundlage sind die §§ 66, 67 AufenthG. Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen existieren nicht. Zur Höhe der Tagessätze haben die Länder Folgendes mitgeteilt:

Land	Tagessatz (in Euro)		
	2008	2009	2010
Baden-Württemberg	89,80	101,64	135,32
Bayern ¹	68,40	72,20	76,81
Brandenburg	108,72	124,14	167,82
Bremen ²	42,12	42,12	42,12
Hamburg	64,71	66,56	111,40
Hessen (Frankfurt am Main I)	93,85	98,29	96,17
Hessen (alle übrigen JVs)	100,39	98,29	104,34
Mecklenburg- Vorpommern ³	72,08	79,76	64,54
Niedersachsen	89,80	87,86	97,24
NRW	48,66	46,59	56,67
Rheinland-Pfalz ⁴	89,96	90,13	90,06
Saarland	79,00	79,00	79,00
Sachsen ⁵	79,64	83,46	83,47
Sachsen-Anhalt	93,18	109,33	106,89
Schleswig-Holstein ⁶	103,38	107,05	117,28
Thüringen	85,93	91,70	98,15

¹ Bayern: Anpassung der Sätze jeweils zum 1. Mai

² Bremen: zuzüglich 5 Euro je Woche für Wäsche und Fahrtkosten (1,35 Euro je Kilometer)

³ Mecklenburg-Vorpommern: Die Tagessätze für Abschiebungshäftlinge werden im laufenden Jahr auf

Grundlage der abgeschlossenen Kosten-Leistungsrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr vom Justizministerium ermittelt.

- 4 Rheinland-Pfalz: ab 1. Juli 2008 89,96 Euro
 ab 1. Juli 2009 90,13 Euro
 ab 1. Juli 2010 90,06 Euro
 ab 1. Juli 2011 91,16 Euro
- 5 Sachsen: Es handelt sich um den um 16,54 Prozent reduzierten allgemeinen Haftkostensatz zuzüglich des vollen Baukostensatzes. Ausgangspunkt der Berechnung ist der jährlich vom SMJUSE Haft- und Baukostensatz, der in Anlehnung an besondere Berechnungen für 2006 reduziert wird. Neuere Rechtsprechung des SächsOVG aus dem März 2012 wurde dabei nicht berücksichtigt.
- 6 Schleswig-Holstein: Nach § 66 Absatz 1 AufenthG hat der Ausländer u. a. die Kosten, die durch die Durchsetzung der Zurück- oder Abschiebung entstehen, zu tragen. Der Umfang der Kostenhaftung richtet sich nach § 67 AufenthG. Die Tages-Haftplatzkosten (ohne Baukostensatz) der AHE Rendsburg werden jeweils im Folgejahr kalkulatorisch ermittelt.

Berlin:.

Tagessatz	Unterbringung	Verpflegung
bis 30.09.2009	59,69 Euro	6,30 Euro
ab 01.10.2009	60,06 Euro	5,20 Euro

19. Wie viele in Abschiebungshaft befindliche Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2010 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht und Alter sowie nach der jeweiligen Haftdauer aufschlüsseln)?
- a) Wie viele von ihnen mussten in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden?
- b) Wie viele Personen haben sich dort das Leben genommen bzw. einen Suizidversuch unternommen (wenn ja, bitte unter Angabe von Ort, Datum und den Initialen der/des Betroffenen aufschlüsseln)?

Baden-Württemberg

zu a) Die medizinische und psychologische Grundbetreuung von Abschiebungshäftlingen ist in Baden-Württemberg gewährleistet (siehe Antwort zu Frage 15). Angaben darüber, wie viele in Abschiebungshaft befindliche Personen in den Jahren 2008 bis 2010 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden bzw. in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden mussten, wurden nicht erhoben. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

zu b) Im genannten Zeitraum waren in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes keine Suizide von Abschiebungshäftlingen zu beklagen.

In den Jahren 2008 bis 2010 kam es in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes insgesamt zu fünf versuchten Selbsttötungshandlungen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle (Ort, Datum, Initialen, Vorfall):

1.	Rottenburg	5.8.2008	A. B.	Brandlegung in der Abschiebungshafteinrichtung durch einen Abschiebungshäftling; (leichte) Rauchvergiftung sowie oberflächliche Schnittwunden an den Unterarmen
2.	Rottenburg	13.11.2008	J. I.	Selbststrangulation; vorsorgliche Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus
3.	Rottenburg	16.5.2009	? R.	Verweigerung der Aufnahme der Anstaltskost durch einen Abschiebungshäftling sowie Selbststrangulation; keine körperlichen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen
4.	Mannheim	2.8.2009	? ?	Selbststrangulation; Erstversorgung im Klinikum Mannheim
5.	Mannheim	12.5.2010	? M.	Brandlegung in der Abschiebungshafteinrichtung durch einen Abschiebungshäftling; neben dem für den Brand verantwortlichen Abschiebungshäftling erlitten noch zwei weitere Abschiebungshäftlinge Rauchvergiftungen

Darüber hinaus wurde in der Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg im März 2009 von mehreren Abschiebungshäftlingen die Aufnahme von Anstaltskost verweigert, ohne dass es zu wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen gekommen ist.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

zu a)

	Psychologisch betreut*	Psychiatrisch versorgt** ***	a) Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus
2008	k. A.	k. A.	22
2009	k. A.	52	21
2010	k. A.	59	11

* Keine statistischen Angaben

** Eine Differenzierung nach Geschlecht und Alter kann nicht vorgenommen werden, da dazu keine statistischen Angaben erhoben wurden.

*** Eine personenbezogene Statistik wurde nicht erhoben, aus diesem Grund kann nur die Anzahl der gesamten psychiatrischen Versorgungen angegeben werden.

zu b)

Am 30. Dezember 2007 erfolgte ein Suizidversuch durch M. M. Dieser verstarb nach der Entlassung aus dem Abschiebungsgewahrsam im Januar 2008 im Krankenhaus.

Brandenburg

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

Bremen

Die entsprechenden Daten werden nicht erfasst.

Hamburg

Die psychologische Betreuung der Abschiebungshäftlinge erfolgt im Rahmen der allgemeinen Betreuung durch die in den Anstalten tätigen Psychologinnen und Psychologen, eine psychiatrische Betreuung durch die dort tätigen Fachärzte für Psychiatrie. In den Daten zur (klinisch-)psychiatrischen Versorgung wird das Merkmal Abschiebungshaft nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung über eine psychologische Betreuung beziehungsweise psychiatrische Versorgung im Einzelfall ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Im Wege einer Einzelauszählung in der seit dem 1. September 2009 für den Vollzug an männlichen Abschiebungshäftlinge zuständigen Justizvollzugsanstalt konnte ermittelt werden, dass 2010 insgesamt sechs Abschiebungshäftlinge psychiatrisch behandelt wurden. Davon hatten vier eine Haftdauer bis zu drei Monaten und zwei von unter einem Monat. Zwei Abschiebungshäftlinge waren 33 Jahre alt, die übrigen 22, 25, 29 und 31 Jahre alt.

zu a) Einer.

zu b) Keiner.

Hessen:

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen gibt es keine statistische Erfassung über die psychologische Betreuung bzw. psychiatrische Versorgung von in Abschiebehafte befindlichen Personen. Die psychologische wie auch psychiatrische Versorgung ist jedoch in jedem Fall sichergestellt, sie erfolgt zeitnah und der Problematik entsprechend und auch in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde.

zu a) Im Jahre 2010 wurde ein Abschiebungshäftling in ein Psychiatrisches Krankenhaus verlegt.

zu b) Fehlanzeige.

Mecklenburg-Vorpommern

zu a) Keine Abgaben aus der JVA möglich, da solche Statistiken nicht geführt werden. Im Bedarfsfall würde diese Behandlungsform den Abschiebungshäftlingen jedoch zur Verfügung stehen.

zu b) Zur Frage nach den Suizidversuchen kann die JVA Bützow keine Angaben machen. Nach Angaben des Fachbereichsleiters der Haftkrankenabteilung gab es in den Jahren 2009, 2010, 2011 keinen Suizid bei in Abschiebungshaft befindlichen Personen.

Niedersachsen

Derartige Daten werden nicht allgemein erhoben. Soweit sich entsprechende Daten im Einzelfall aus Gefangenenpersonalakten ergeben könnten, wären bei der Auswertung und Bewertung ggf. Aspekte der ärztlichen Schweigepflicht zu berücksichtigen. Eine Auswertung aller Akten zur (ggf. teilweisen) Beantwortung ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten.

Nordrhein-Westfalen

Psychologische/Psychiatrische Betreuungs- bzw. Behandlungsfälle:

Jahr	2008	2009	2010
Männer	64	34	47
Frauen	15	7	12

Alter und Haftdauer dieser Abschiebungshäftlinge sind statistisch nicht erfasst.

zu a) In dem o. a. Zeitraum wurde kein Abschiebungshäftling in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt.

zu b) Entfällt.

Rheinland-Pfalz

zu a) In Rheinland-Pfalz wurden von den in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz Untergebrachten im Jahr

2008: eine Frau (23 Jahre/356 Tage); neun Männer (19, 20, 24, 25, 27, 30, 32, 34, 34 J/17, 27, 27, 40, 55, 95, 99, 119, 417 T)

2009: keine Frau; acht Männer (26, 27, 28, 31, 32, 33, 42, 42 J/11, 32, 58, 122, 128, 200, 266, 359 T)

2010: eine Frau (25 J/52 T); neun Männer (24, 24, 25, 26, 29, 30, 30, 30, 32 J/14, 27, 28, 37, 54, 82, 145, 272, 359 T)

in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt, im Jahr

2008: eine Frau und sechs Männer (19, 20, 24, 25, 32, 34 J/27, 40, 55, 95, 99, 119 T)

2009: fünf Männer (26, 27, 28, 33, 42 J/11, 122, 128, 200, 359 T)

2010: eine Frau und vier Männer (24, 29, 30, 32 J/14, 27, 54, 82 T)

stationär aufgenommen.

zu b) Keine.

Saarland:

2008: sechs Männer (24, 24, 24, 32, 36, 42 J/7, 12, 57, 87, 121, 148 T), davon wurden drei Männer vorübergehend stationär aufgenommen.

2009: eine Frau (30 J/29 T), vier Männer (18, 28, 28, 34 J/20, 48, 83, 417 T), davon wurden die Frau und ein Mann vorübergehend stationär aufgenommen.

2010: eine Frau (41 J/422 T), drei Männer (23, 23, 49 J/3, 30, 85 T), davon wurde ein Mann vorübergehend stationär aufgenommen.

Sachsen

Abschiebungshäftlinge werden in den Justizvollzugsanstalten von Ärzten und Psychologen in gleicher Weise versorgt und betreut wie Strafhäftlinge. Diese Betreuung wird nicht statistisch erfasst. Bei festgestelltem Versorgungsbedarf (z. B. im Rahmen der Suizidprophylaxe oder des Aufnahmeverfahrens) werden geeignete Behandlungsmaßnahmen, wie psychologische Einzelgespräche, die Vorstellung in der Sprechstunde eines Psychiaters oder die psychologische bzw. psychiatrische Betreuung im Krankenhaus der JVA Leipzig eingeleitet.

Die Justizvollzugsanstalten wurden um Mitteilung dort vorliegender Informationen über Behandlungen von Abschiebungshäftlingen gebeten, die über das übliche Maß derartiger Betreuungsleistungen der Anstalt hinausgehen. Hierzu wurden die nachfolgenden Fälle berichtet, in denen eine Verlegung von Abschiebungshäftlingen zur psychiatrischen oder psychologischen Betreuung im Krankenhaus der JVA Leipzig erfolgte:

2008: fünf männliche Abschiebungshäftlinge; Alter: 40 Jahre, 24 Jahre, 20 Jahre, 39 Jahre, 41 Jahre.

2009: drei männliche Abschiebungshäftlinge; Alter: 19 Jahre, 25 Jahre, 32 Jahre.

2010: zwei männliche Abschiebungshäftlinge; Alter: 23 Jahre, 22 Jahre.

Die Verlegung weiblicher Abschiebungshäftlinge war im angefragten Zeitraum nicht erforderlich.

Sachsen-Anhalt

Insgesamt zwei Personen wurden psychiatrisch betreut. Eine weibliche, damals 25-jährige Abschiebungsgefangene, wurde ambulant psychiatrisch behandelt. Sie befand sich vom 4. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010 in der JVA Halle.

Ein männlicher Abschiebungshäftling, der sich vom 10. August 2010 bis 9. November 2010 in der JVA Volkstedt befand, äußerte Suizidabsichten und gab an, eine Überdosis eines ihm verordneten Medikaments zu sich genommen zu haben. Er wurde daraufhin vorsorglich vom 25. September 2010 bis 29. September 2010 vorübergehend stationär in der Psychiatrischen Abteilung der Helios-Klinik in Hettstedt untergebracht (Antwort zu Frage 19a).

zu b) Es gab in den Jahren von 2008 bis 2010 keinen Suizid bzw. über den geschilderten Vorgang hinaus keinen Suizidversuch.

Schleswig-Holstein

Angaben zur psychologischen/psychiatrischen Behandlung werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

Thüringen

Statistische Erhebungen darüber, wie viele in Abschiebungshaft befindliche Personen in den Jahren 2008 bis 2010 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden mussten, liegen nicht vor.

zu a) In den Jahren 2008 bis 2010 wurde keiner von den in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungshäftlinge in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt.

zu b) Entfällt.

20. Wie viele Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2010 krankheitsbedingt bzw. aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung aus einer deutschen Abschiebungshafteinrichtung vorübergehend bzw. dauerhaft entlassen werden (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten)?

Baden-Württemberg

Siehe Antwort zu Frage 19a. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Es liegen keine Zahlen zu krankheitsbedingten Entlassungen vor. Im Übrigen wird mitgeteilt, dass im Jahr 2009 von Abschiebungshäftlingen in 6 095 Fällen sowie im Jahr 2010 in 6 152 Fällen ärztliche bzw. sanitätsdienstliche Behandlungen in Anspruch genommen wurden.

Psychotherapeutische Behandlungen sind klar strukturierte Maßnahmen, die langfristig angelegt sind (mindestens 25 Wochen als Kurzzeittherapie). Das Ende einer Behandlung kann zu Beginn nicht eingeschätzt werden. Aus Gründen der Fachlichkeit und der Ungewissheit der Verweildauer dürfen in einem Gewahrsam derartige Behandlungsformen daher nicht angeboten werden.

Die Insassen werden jedoch individuell psychologisch und sozialpädagogisch betreut. Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

- Psychosoziale Betreuung
- Psychologische Gesprächsangebote
- Entspannungsverfahren
- Distanzierungs- und Stabilisierungstechniken
- Kriseninterventionen
- Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden
- Konfliktregulierende Gespräche, Erarbeitung von Konfliktlösungen
- Vermittlung der räumlichen und rechtlichen Bedingungen des Abschiebungsgewahrsams
- Beratung in materiellen und sozialen Fragen
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu anderen Dienststellen und Behörden und Institutionen (z. B. Kirchenvertretern/Seelsorgern, Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Jugendämter, Sozialämter, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Organisationen wie Hydra, Solwodi)
- Unterstützung bei der Herstellung und Unterhaltung von Kontakten nach außen (Familie, Freunde, Bekannte, Gemeinden etc.).

Brandenburg

Dazu werden im Land Brandenburg keine Statistiken geführt.

Bremen

Die entsprechenden Daten werden nicht erfasst.

Hamburg

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

Hessen

In den Jahren 2008 bis 2010 wurden insgesamt drei Abschiebungshäftlinge aufgrund ihres Gesundheitszustandes aus der Haft entlassen.

Mecklenburg-Vorpommern

K. A.

Niedersachsen

Entlassungen, die krankheitsbedingt oder aber aufgrund psychischer Erkrankungen erfolgen, werden nicht allgemein dokumentiert. Soweit sich entsprechende Daten im Einzelfall aus Gefangenenpersonalakten ergeben könnten, wären bei der Auswertung und Bewertung ggf. Aspekte der ärztlichen Schweigepflicht zu berücksichtigen. Eine Auswertung aller Akten zur (ggf. teilweisen) Beantwortung ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten.

Nordrhein-Westfalen

Vorübergehende bzw. dauerhafte Entlassungen aufgrund psychiatrischer Erkrankung sind in dem o. a. Zeitraum nicht erfolgt.

Rheinland-Pfalz

K. A.

Saarland

Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Sachsen

In den Jahren 2008 und 2009 musste je eine Person wegen Flugreiseuntauglichkeit aus der Abschiebehaft entlassen werden.

Sachsen-Anhalt

Eine Person wurde im Jahr 2010 krankheitsbedingt aus der Abschiebungshaft entlassen.

Schleswig-Holstein

Die Gründe, die zur Entlassung aus der Abschiebungshaft führen, werden statistisch nicht erfasst. Entlassungen aus der Abschiebungshaft erfolgen erfahrungsgemäß aufgrund beachtlicher Asyl(folge-)anträge, Verzögerungen bei den Botschaften der jeweiligen Herkunftsstaaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Passersatzdokumenten, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder zielstaatsbezogenen Abschiebungs-/bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

Thüringen

In den Jahren 2008 bis 2010 wurde keiner von den in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungshäftlinge krankheitsbedingt bzw. aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung vorübergehend bzw. dauerhaft aus der Haft entlassen.

Statistische Angaben zum Umfang und der Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft liegen nicht vor.

21. Wie viele Personen haben sich in den Jahren 2008 bis 2010 in einer deutschen Abschiebungshafteinrichtung das Leben genommen bzw. haben einen Suizidversuch unternommen (bitte unter Angabe von Ort, Datum und den Initialen der/des Betroffenen aufschlüsseln)?

Baden-Württemberg

Siehe Antwort zu Frage 19b

Bayern

In den Jahren 2008 bis 2010 war kein Suizid eines Abschiebungshäftlings zu beklagen. Angaben zu Suizidversuchen oder Übergriffen Dritter werden nicht erhoben. Der an den Folgen seines Suizidversuchs am 21. August 2009 in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg am 25. August 2009 verstorbene und in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte irakische Staatsangehörige M.O. befand sich nicht in Abschiebungs-, sondern aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichtes Erlangen wegen eines Gewaltdelikt in Untersuchungshaft.

Berlin

Abschiebungsgewahrsam Berlin

Datum	Initialen	Handlung
30.12.2007	M.M.	Suizid. Nach der Entlassung aus dem Abschiebungsgewahrsam im Krankenhaus verstorben (Januar 2008).
23.01.2008	S. H.	Suizidversuch
23.08.2008	EH. E-T.	Suizidversuch
20.12.2009	H.H.	Suizidversuch
12.01.2010	O.K.	Suizidversuch
12.01.2010	A.A.-G.	Suizidversuch
13.01.2010	A.H.	Suizidversuch

	Selbstverletzungen
2008	2
2009	5
2010	4

Zu den für das Jahr 2009 erfassten fünf Selbstverletzungen gehören auch die drei Berliner Fälle, die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannt werden. In allen drei Fällen wurde eine suizidale Absicht vom Polizeiärztlichen Dienst in Verbindung mit dem Krankenhaus Hedwigshöhe verneint. Sie sind von der Polizei Berlin daher nicht als Suizidversuche erfasst worden.

Brandenburg

Es gab keine Todesfälle in Brandenburg. Über die Suizidversuche wird keine Statistik geführt.

Bremen

Im Abschiebungsgewahrsam Bremen gab es im genannten Zeitraum keinen Fall von Suizid bzw. Suizidversuch.

Hamburg

In den Jahren 2008 bis 2010 haben sich zwei Abschiebungshäftlinge, die sich in einer Hamburger Justizvollzugsanstalt befanden, das Leben genommen und fünf Abschiebungshäftlinge haben einen Suizidversuch unternommen.

Im Einzelnen:

	Ort	Datum	Initialen
Suizid	Hamburg, Untersuchungshaftanstalt/Zentralkrankenhaus	07.03.2010	D. M.
Suizid	Hamburg, Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen	16.04.2010	Y. P.
Suizidversuch	Hamburg, Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel	15.10.2008	R. S.

	Ort	Datum	Initialen
Suizidversuch	Hamburg, Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel	17.10.2008	R. S.
Suizidversuch	Hamburg, Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel	11.02.2009	S. V.
Suizidversuch	Hamburg, Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel	23.07.2009	I. A.
Suizidversuch	Hamburg, Justizvollzugsanstalt Billwerder	02.12.2010	M. R.

Hessen

Hierzu wird Fehlanzeige erstattet.

Mecklenburg-Vorpommern

Keine.

Niedersachsen

Am 24. Juni 2009 hat ein Abschiebungshäftling einen Suizidversuch unternommen. Am 2. Juli 2010 nahm sich ein Abschiebungshäftling das Leben.

Nordrhein-Westfalen

In den Jahren 2008 bis 2011 hat sich in den Abschiebungshaftanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen kein Abschiebungshäftling das Leben genommen. Die Anzahl evtl. Suizidversuche wird nicht erhoben.

Rheinland-Pfalz

Keine Fälle.

Saarland

Keine Fälle.

Sachsen

2008: Suizid, JVA Bautzen, 14. Oktober 2008, D. V. Q.

2009: Suizidversuch, JVA Dresden, 8. Juni 2009, N. Q. C.

Sachsen-Anhalt

Es wird auf die Antwort zu Frage 19b verwiesen.

Schleswig-Holstein

In den Jahren 2008 bis 2010 hat es in der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg keinen Suizid gegeben. Im gleichen Zeitraum gab es lediglich einen Vorfall: Am 28. Dezember 2009 hat ein algerischer Abschiebungshäftling aus Protest gegen seine Inhaftierung einen halben Löffel verschluckt.

Thüringen

In den Jahren 2008 bis 2010 gab es bei den in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungshäftlingen weder einen Suizid noch einen Suizidversuch.

22. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, in welcher Form welche Bundesländer die EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) umsetzen oder umsetzen wollen, insbesondere
- wie wird sichergestellt, dass vor jeder Anordnung von Abschiebungshäftling geprüft wird, ob keine anderen ausreichenden, jedoch weniger einschneidenden, Zwangsmaßnahmen angewandt werden können (vgl. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie),

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG umgesetzt. Artikel 7 und 8 der Rückführungsrichtlinie sind durch die Regelungen zur Ausreisefrist in § 59 AufenthG umgesetzt.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Ausreisepflichtige Ausländer werden entsprechend beraten. Ferner fördert Baden-Württemberg die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger und ausreisewilliger Ausländer seit 2007 erfolgreich mit dem Landesförderprogramm „Freiwillige Rückkehr“. Baden-Württemberg beteiligt sich außerdem an den bewährten bundesweiten humanitären Programmen REAG (Übernahme von Reise-/Transportkosten) und GARP (Starthilfe) sowie an dem Rückkehrprojekt URA 2, über das speziell freiwillig oder zwangsweise in die Republik Kosovo zurückkehrende Ausländer unterstützt werden.

Erklärt ein Ausländer, dass die Ausreise zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z. B. durch Vorlage eines Flugtickets), und ist diese tatsächlich möglich, kann dem Ausländer die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist.

Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt nur dann in Betracht, wenn ein milderer Mittel nicht gegeben und die Durchführung der Aufenthaltsbeendigung ohne die Anordnung von Abschiebungshaft gefährdet ist. Abschiebungshaft wurde bereits in der bisherigen Verwaltungspraxis nur als Ultima Ratio eingesetzt.

Bayern

Die Ausländerbehörden prüfen vor jeder Beantragung von Abschiebungshaft entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG, ob im konkreten Einzelfall der angestrebte Zweck der Haft auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann. Zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Berlin

Die Abschiebungshaft als ultima ratio kommt immer erst dann in Betracht, wenn alle anderen Mittel zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung ausgeschöpft sind. Ausreisepflichtigen Ausländern wird regelmäßig zunächst die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist freiwillig auszureisen. Erfolgt dies nicht, prüft die Ausländerbehörde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 27. September 2001 grundsätzlich, ob eine Abschiebung im Rahmen der Selbstgestellung, d. h. der Aufforderung zu einem Abschiebungstermin zu erscheinen, versucht werden kann. Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt in der Regel erst nach erfolglosem Selbstgestellungsversuch in Betracht. Die Ausländerbehörde hat auch hierbei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach ist die Abschiebungshaft ausgeschlossen, wenn der Zweck der Haft durch ein milderer, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

Brandenburg

Siehe Vorgaben des AufenthG.

Bremen

Im Land Bremen gilt uneingeschränkt der Grundsatz der freiwilligen Ausreise vor einer Abschiebung. Die Abschiebung und die Abschiebungshaft kommen als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht, wenn der Betroffene seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt oder sich einer Aufenthaltsbeendigung bereits einmal durch Untertauchen entzogen hat. Dabei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Hamburg

Die für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständige Behörde ist sich des mit der Abschiebungshaft verbundenen Eingriffs in die Freiheitsrechte bewusst und misst dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgebliche Bedeutung zu. Bei der Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit werden insoweit strenge Maßstäbe angelegt. Nach einer Entscheidung der Leitung der zuständigen Behörde wurde bereits am 24. März 2010 angeordnet, bei freiwilliger Meldung und bei Minderjährigkeit grundsätzlich von einer Haftbeantragung abzusehen. Im Übrigen genießt die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer grundsätzlichen Vorrang und wird gefördert und unterstützt. Zur Vermeidung von Abschiebungen und damit gegebenenfalls auch Abschiebungshaft hat die zuständige Behörde zudem ein Merkblatt entwickelt, mit dem ausreisepflichtige Personen über die negativen Folgen einer Abschiebung im Gegensatz zu einer freiwilligen Ausreise ausdrücklich informiert werden.

Hessen

In Hessen wird der freiwilligen Ausreise Vorrang gegenüber der Abschiebung eingeräumt. Den Ausländerbehörden ist bekannt, dass Abschiebungshaft nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bzw. bei Vorliegen eines zwingenden Haftgrundes in Betracht kommt. Auch die Gerichte nehmen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor. Landesspezifische Regelungen gibt es nicht.

Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Prüfung zur Beantragung von Abschiebungshaft werden durch die zuständigen Behörden die einschlägigen Vorgaben des AufenthG berücksichtigt, insbesondere auch die Vorschrift des § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen

In Niedersachsen gilt uneingeschränkt der Grundsatz der freiwilligen Ausreise vor einer Abschiebung. Abschiebung und Abschiebungshaft wird als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht eingesetzt, wenn die zur Ausreise verpflichtete Person sich beharrlich weigert, die Rechtspflicht der Ausreise zu erfüllen oder sich einer Aufenthaltsbeendigung bereits einmal durch Untertauchen entzogen hat.

Nordrhein-Westfalen

Hinsichtlich Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie, der durch § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG umgesetzt worden ist, wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 16 (mildere Mittel) verwiesen.

Grundsätzlich wird jedem Ausländer zunächst die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise eingeräumt. Abschiebungshaft kommt als letztes Mittel in Betracht.

Vor Beantragung von Abschiebehaft wird einzelfallbezogen deren Notwendigkeit geprüft. Entscheidungsrelevant können u. a. sein:

- familiäre und sonstige Bindungen in Deutschland
- tatsächlicher Aufenthalt unter angegebener/bekannter Wohnanschrift bzw. in der zugewiesenen Unterkunft
- regelmäßige bzw. fristgerechte Vorsprachen bei der Ausländerbehörde
- Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Pass(ersatzpapier)-Beschaffung
- vorausgegangene gescheiterte Abschiebungsversuche
- bisherige Aktenklage
- Geldmittel

- Straffälligkeit
- Glaubhaftmachung der freiwilligen Ausreise.

Rheinland-Pfalz

Landesregelungen zu dieser Thematik existieren in Rheinland-Pfalz nicht. In Rheinland-Pfalz hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Die Landesregierung legt ihren Schwerpunkt auf die Förderung einer Rückkehr in Würde mit der Möglichkeit einer eigenständigen, gegebenenfalls geförderten Rückkehr in das Herkunftsgebiet zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr“ werden den Landkreisen und kreisfreien Städten seit Juli 2005 Landesmittel zur Verfügung gestellt, die für eine gezielte Rückkehrförderung eingesetzt werden können. Ergänzend hierzu fördert das Land eine Beratungshilfestelle, die die Kommunen bei der Umsetzung der „Landesinitiative Rückkehr“ zur Seite steht und diese z. B. bei Rückkehrfragen berät oder bei Rückkehrprojekten begleitet.

Beantragung von Abschiebungshaft erfolgt unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall. Da Abschiebungshaft immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung in Betracht kommt, ist in jedem Einzelfall auch zu prüfen, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend sind. Die Dauer der Haft ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken.

Saarland

Ob Personen in Abschiebungshaft genommen werden, wird unter Abwägung der Gesamtsituation im Einzelfall entschieden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend sind. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht.

Sachsen

Die Verhältnismäßigkeit ist bei der Haftantragstellung zu prüfen, und auch den ordentlichen Gerichten, welche den jeweiligen Betroffenen anhören, obliegt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Sobald sich eine Rechtsprechung herausbildet, berücksichtigen die Ausländerbehörden diese bereits bei der Antragstellung.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Ausreisepflichtige Ausländer werden entsprechend beraten. Sachsen-Anhalt beteiligt sich ferner an den bundesweiten humanitären Programmen REAG (Übernahme von Reise-/Transportkosten) und GARP (Starthilfe) sowie an dem Rückkehrprojekt URA 2, über das speziell freiwillig oder zwangsweise in die Republik Kosovo zurückkehrende Ausländer unterstützt werden.

Erklärt ein Ausländer, dass die Ausreise zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z. B. durch Vorlage eines Flugtickets), und ist diese tatsächlich möglich, kann dem Ausländer die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist.

Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt nur dann in Betracht, wenn ein milderer Mittel nicht gegeben und die Durchführung der Aufenthaltsbeendigung ohne die Anordnung von Abschiebungshaft gefährdet ist. Abschiebungshaft wird nur als letztes Mittel eingesetzt.

Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind mit Erlass vom 2. Mai 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Einzelnen darstellt. Damit ist stets auch eine besondere psychische Belastung der Betroffenen verbunden. Abschiebungshaft ist daher

immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung zu betrachten, der der Betroffene freiwillig bis dahin nicht nachgekommen ist und aller Voraussicht nach auch nicht nachkommen wird. Nach § 62 Absatz 1 AufenthG ist Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken.

Thüringen

Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob eine freiwillige Ausreise möglich ist. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auf die Nutzung des Programmes REAG/GARP aufmerksam gemacht. Ausreisegespräche werden von den Ausländerbehörden und darüber hinaus von der Rückkehrberatungsstelle der CARITAS durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch Hilfe bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten angeboten.

Ergänzend dazu enthält die Thüringer Verwaltungsvorschrift „Handakte für die Ausländerbehörden“ Richtlinien zur Vorbereitungs- und Abschiebungshaft.

- b) wie wird der Vorrang der Inhaftierung von Abschiebungsgefangenen in speziellen Hafteinrichtungen statt in gewöhnlichen Haftanstalten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt,

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62a Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 422 Absatz 4 FamFG umgesetzt.

Baden-Württemberg

Nach der Rückführungsrichtlinie sind keine gesonderten Abschiebungshaftanstalten erforderlich. Nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie soll die Inhaftierung zwar in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen. Wo diese aber nicht vorhanden sind und die Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen erfolgen muss, sind die Abschiebungshäftlinge gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen. Diese Voraussetzungen sind in Baden-Württemberg erfüllt.

Bayern

Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie wurde durch den Bundesgesetzgeber in § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG richtlinienkonform dahingehend umgesetzt, dass die Abschiebungshaft in Ländern, die nicht über spezielle Abschiebungshafteinrichtungen verfügen, in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden kann. In Bayern existieren keine speziellen Abschiebungshafteinrichtungen, weshalb Abschiebungshäftlinge seit 1. Januar 2012 in den Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg, München und Nürnberg untergebracht werden.

Berlin

Siehe Antwort zu Frage 5.

Brandenburg

In Brandenburg gibt es seit 1993 eine spezielle Abschiebungshafteinrichtung.

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen erfolgt die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam der Polizei).

Hamburg

In Hamburg gibt es keine Abschiebungshaftplätze für Frauen und Minderjährige. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in der Abschiebungshaftanstalt des Landes Brandenburg in Amtshilfe untergebracht. Für Minderjährige wird in Hamburg grundsätzlich keine Abschiebungshaft beantragt (vgl. auch Antworten zu den Fragen 16 und 22c).

Hessen

Die Abschiebungshaft an erwachsenen Männern wird in Hessen in der für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I vollzogen. Die Abschiebungshäftlinge werden dort getrennt von den Untersuchungshäftlingen auf einer eigenständigen – ausschließlich der Abschiebungshaft gewidmeten – Station untergebracht.

Für weibliche erwachsene und für jugendliche und heranwachsende weibliche und männliche Abschiebungshäftlinge können aufgrund der geringen Zahl keine eigenen Abschiebungshaftabteilungen eingerichtet werden. Diese werden – soweit Abschiebungshaft überhaupt erforderlich wird – in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main III (Frauen) und in den Jugendanstalten Rockenberg und Wiesbaden in Einzelhaftträumen untergebracht.

Spezielle Hafteinrichtungen für Abschiebungshäftlinge sind in Hessen nicht geplant und aufgrund der genannten Vorschriften auch nicht erforderlich.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist keine spezielle Hafteinrichtung zum Vollzug der Abschiebungshaft vorhanden.

Niedersachsen

In Niedersachsen wird bereits seit dem Jahr 2000 eine spezielle Hafteinrichtung für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen vorgehalten.

Nordrhein-Westfalen

In der schwerpunktmäßig für die Abschiebungshaft eingerichteten Justizvollzugsanstalt Büren ist eine strikte Trennung der Abschiebungshäftlinge von den dort auch inhaftierten Strafgefangenen (Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen bis drei Monate) durch Unterbringung in separaten Hafthäusern mit jeweils eigener Infrastruktur (Freizeit-, Arbeits- und Besuchsmöglichkeiten sowie medizinischer Versorgung) sichergestellt.

Rheinland-Pfalz

Siehe Antwort zu Frage 1.

Saarland

In der GfA Ingelheim werden ausschließlich Abschiebungshäftlinge untergebracht. Siehe Antwort zu Frage 1.

Sachsen

Der Freistaat Sachsen verfügt nicht über spezielle Hafteinrichtungen. Im Hinblick auf die Rückführungsrichtlinie erfolgt die Unterbringung männlicher Abschiebungshäftlinge ausschließlich in einer gesonderten Abschiebungsstation in der JVA Dresden. Die Unterbringung erfolgt baulich von anderen Haftbereichen strikt getrennt und ist nicht einsehbar. Aufgrund der äußerst geringen Zahl weiblicher Abschiebungshäftlinge (oft lediglich eine Frau) erfolgt deren Unterbringung – auch zur Vermeidung einer totalen Isolation der Abschiebungsgefangenen – in der JVA Chemnitz auf einer Untersuchungshaftstation. Perspektivisch ist der Bau eines gesonderten Gebäudes ausschließlich für Abschiebungshäftlinge geplant, der aus organisatorischen Gründen einer JVA angeschlossen wird.

Sachsen-Anhalt

Nach der Rückführungsrichtlinie sind keine gesonderten Abschiebungshaftanstalten erforderlich. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie soll die Inhaftierung zwar in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen. Wo diese aber nicht vorhanden sind und die Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen erfolgen muss, sind die Abschiebungshäftlinge gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen.

Diese Voraussetzungen sind in Sachsen-Anhalt erfüllt. Männliche Abschiebungshäftlinge werden in der JVA Volkstedt in einem gesonderten Hafthaus getrennt von Strafgefangenen untergebracht.

Weibliche Abschiebungshäftlinge werden im Bereich des geschlossenen Vollzuges für Frauen in der JVA Halle untergebracht. Sie sind dort einzeln und getrennt von weiblichen Strafgefangenen untergebracht. Um der Isolation der wenigen weiblichen Abschiebungshäftlinge entgegenzuwirken, können sie mit ihrem Einverständnis an gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit weiblichen Strafgefangenen teilnehmen.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird Abschiebungshaft für männliche Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg für weibliche Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt vollzogen. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich ist, Abschiebungshäftlinge ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschieht dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshäftlings, das die Vollzugsgestaltung der AHE gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte „Überhaft“ im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft.

Thüringen: Der Vollzug der Abschiebungshaft fällt nach der föderalen Kompetenzverteilung des deutschen Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Die Differenzierung nach Ländern bei der Frage der Unterbringungsmöglichkeit in speziellen Hafteinrichtungen trägt folglich der föderalen Strukturentscheidung des Grundgesetzes Rechnung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22c verwiesen.

- c) durch welche konkreten Maßnahmen wird die strikte Trennung von Abschiebungs- und Strafgefangenen bei Unterbringung innerhalb derselben Einrichtung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie sichergestellt,

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62a Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG in Verbindung mit § 422 Absatz 4 FamFG umgesetzt.

Baden-Württemberg

Siehe Antworten zu den Frage 5 und 22b.

Bayern

Für erwachsene männliche Abschiebungshäftlinge wurden in den Anstalten Aschaffenburg, München und Nürnberg eigene Abschiebungshaftabteilungen eingerichtet. Für weibliche und minderjährige Abschiebungshäftlinge können aufgrund der geringen Zahl keine eigenen Abschiebungshaftabteilungen eingerichtet werden, diese werden jedoch in den Haftanstalten München und Nürnberg in gesonderten Hafträumen untergebracht.

Berlin

Siehe Antwort zu Frage 5.

Brandenburg

Siehe Antwort zu Frage 5. In der Abschiebungshafteinrichtung sind keine Strafgefangenen zur Verbüßung ihrer Straftat untergebracht.

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen erfolgt die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam der Polizei).

Hamburg

Die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie sind in Hamburg erfüllt. Die Unterbringung männlicher erwachsener Abschiebungshäftlinge erfolgt mangels spezieller Hafteinrichtungen in einer Justizvollzugsanstalt unter Beachtung des Trennungsgebots. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung in einem anderen Land in Amtshilfe untergebracht. Die Rückführungsrichtlinie sieht in Artikel 17 darüber hinaus weitere besondere Bestimmungen für die Inhaftierung von Minderjährigen vor. Abschiebungshaftplätze für Minderjährige gibt es in Hamburg nicht mehr. Soweit Abschiebungshaft in Ausnahmefällen bei unter 18-Jährigen vollzogen werden müsste, geschähe dies in Amtshilfe in einer den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie (Artikel 16 und Artikel 17) entsprechenden Einrichtung oder Haftanstalt.

Hessen

Siehe Antwort zu Frage 22b.

Mecklenburg-Vorpommern

In der JVA Bützow erfolgt eine strikte Trennung der Abschiebungshäftlinge von den Strafgefangenen. Die Unterbringung erfolgt in einem abgetrennten Bereich eines Hafthauses, in dem auch Untersuchungshaft vollzogen wird.

Die Abschiebungsgefangenen erhalten Einzelfreistunden, gehen getrennt duschen, haben Einzeleinkauf und Einzelseelsorgerstunden.

Niedersachsen

Durch die ausschließlich als Abschiebehaftanstalt eingerichtete Abteilung Langenhagen Justizvollzugsanstalt Hannover war bereits vor Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass eine getrennte Unterbringung weiblicher und männlicher Abschiebungshäftlinge von anderen Häftlingen gewährleistet ist.

Nordrhein-Westfalen

Vgl. Ausführungen zu Frage 5.

Rheinland-Pfalz

Siehe Antwort zu Frage 1.

Saarland

Siehe Antwort zu Frage 5.

Sachsen

Die Unterbringung der männlichen Abschiebungshäftlinge erfolgt nun ausschließlich auf einer gesonderten Abschiebungshaftstation in der JVA Dresden, räumlich getrennt von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Die mit der Trennungsvorgabe einhergehende Reduzierung der Abschiebungshaftplätze in Sach-

sen (frühere Haftplatzkontingente in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten wurden wegen hier nicht umsetzbarer Trennungsvorgaben aufgelöst, die Haftplätze in der JVA Dresden werden nun ausschließlich für Abschiebungshäftlinge vorgehalten) wurde mit der Änderung des Vollstreckungsplanes für den Freistaat Sachsen bekannt gemacht.

Sachsen-Anhalt

Vgl. Antwort zu Frage 22b.

Schleswig-Holstein

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Thüringen

Für die Abschiebungshäftlinge steht in der JVA Suhl-Goldlauter ein von den anderen Haftarten abgegrenzter Bereich zur Verfügung, in dem sowohl Einzel- als auch Doppelunterbringung gewährleistet werden. Die für die Abschiebungshäftlinge vorgesehenen Hafträume sind auf der einen Seite durch zwei Zwischengitter und auf der anderen Seite durch zwei Zwischentüren von den auf der gleichen Etage befindlichen Strafgefangenen räumlich abgetrennt.

Der Aufenthalt der Abschiebungshäftlinge im Freien sowie betreute Freizeitmaßnahmen werden getrennt von den anderen Haftarten durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Tagesablaufplan jeweils separate Sport- und Duschzeiten festgelegt.

- d) mit welchen konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie schon bei Aufnahme in die jeweilige Hafteinrichtung erkannt werden, um ihre besonderen Bedürfnissen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie berücksichtigen zu können,

Baden-Württemberg

Die medizinische und psychologische Grundbetreuung der genannten Abschiebungshäftlinge ist gewährleistet. So werden sämtliche Abschiebungshäftlinge bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Sofern hierbei oder zu einem späteren Zeitpunkt psychische Auffälligkeiten beobachtet werden, wird dies mit den zuständigen Psychologen oder erforderlichenfalls mit einem konsiliarischen Psychiater besprochen bzw. der Abschiebungshäftling direkt bei diesen vorgestellt. In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim ist werktäglich stundenweise ein externer Arzt anwesend, der auch weitere (externe) Fachärzte hinzuziehen kann. Weiterhin ist ein Krankenpfleger der Justizvollzugsanstalt werktäglich vor Ort; bei Bedarf zieht dieser einen Arzt hinzu. Im Übrigen erfolgt eine eventuell erforderliche medizinische Betreuung durch die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt; soweit erforderlich ist eine Verlegung ins Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg möglich. Die genannten Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit mit der Bitte um Hilfe und Beratung an die zuständigen Bediensteten wenden, die das Anliegen an den zuständigen (Fach-)Dienst weiterleiten.

Unabhängig davon ist es eine der Kernaufgaben des Justizvollzugs, Häftlingen, die besonders schutzbedürftig sind, im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Hilfe und Schutz (etwa durch besondere Betreuung durch die Fachdienste oder Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus) zu gewährleisten. Darüber hinaus bestehen keine besonderen Schutzvorkehrungen für die o. g. Personengruppen.

Im Übrigen kommt die Beantragung von Abschiebungshaft nur in Betracht, wenn Haftfähigkeit besteht. In der Regel wird bei den folgenden Personen auf Abschiebungshaft verzichtet: Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet

haben, sollen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden (Ziffer 62.0.5 AVwV-AufenthG). Hinsichtlich schwangerer, minderjähriger, kranker und traumatisierter Personen wird auf die Antworten zur Frage 16 verwiesen.

Bayern

Im Rahmen der Zugangsbehandlung der Hafteinrichtung erfolgt auch eine medizinische Untersuchung aller Abschiebungshäftlinge.

Berlin

Schutzbedürftige Personen nach Artikel 3 Ziffer 9 der Rückführungsrichtlinie können zunächst bei der Aufnahme in den Gewahrsam durch Feststellung der Personalien erkannt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, durch eine freiwillige Eingangsbefragung bzw. durch eine Untersuchung durch den Polizeiarztlichen Dienst der Berliner Polizei eine schutzbedürftige Person zu identifizieren. Auch das regelmäßige Gespräch zwischen Insassen und Psychologen bzw. Sozialarbeitern dient der Erkennung einer Person, die eines besonderen Schutzes bedarf.

Brandenburg

In Brandenburg wird durch die Hafttauglichkeitsuntersuchung und das Erstgespräch bei Beginn der Haft auf spezielle gesundheitliche Notwendigkeiten aufmerksam gemacht und ärztliche Betreuung im Rahmen des AsylbLG angeboten.

Bremen

Durch das Aufnahmeverfahren im Abschiebungsgewahrsam ist sichergestellt, dass schutzbedürftige Personen ggf. erkannt und durch den Polizeiarzt untersucht werden. Erforderlichenfalls werden den Abschiebungshäftlingen von einer Sozialarbeiterin des Sozialen Dienstes Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen zuteil.

Hamburg

Eine besondere Betreuungsbedürftigkeit schutzbedürftiger Personen wird im Rahmen der medizinischen Zugangsuntersuchung und des Aufnahmegesprächs und der weiteren Gespräche mit den Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern erkannt.

Soweit die Ausländerbehörde über entsprechende Erkenntnisse verfügt, die für die Unterbringung und Betreuung in der Haftanstalt relevant sind, wird dies der Haftanstalt bei der Aufnahme mitgeteilt.

Hessen

Abschiebungshäftlinge werden immer einem Zugangsgespräch mit dem Sozialdienst zugeführt. Hiernach werden erkennbar erforderliche Maßnahmen unverzüglich angeordnet. Weiterhin ist die medizinische Versorgung nach erfolgter ärztlicher Aufnahmeuntersuchung durch den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt gewährleistet.

Unabhängig davon werden unmittelbar nach Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt durch die Sichtung der Aufnahmepapiere erste Informationen über den Abschiebungshäftlinge gewonnen.

Mecklenburg-Vorpommern

Konkrete Maßnahmen sind im Leitfaden der Integralen Straffälligenarbeit (In-Star) Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. Es gibt ein Sofortgespräch bei Eintreffen in der JVA. Es gibt das Zugangsgespräch in der Justizvollzugsanstalt, es erfolgt innerhalb der ersten zwei Stunden nach der Zuführung des Abschiebungshäftlings.

Das medizinische Aufnahmegespräch erfolgt so schnell wie möglich.

Niedersachsen

Einer gesonderten Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Rückführungsrichtlinie bedurfte es nicht. Insbesondere die entsprechende medizinische Versorgung wird durch die entsprechenden Leistungen nach dem AsylbLG abgedeckt. Auf die Antwort zu Frage 15 wird Bezug genommen. Aufnahmegespräche und ärztliche Zugangsuntersuchungen sind geeignete Maßnahmen, um schutzbedürftige Personen sowie deren besondere Bedürfnisse im Sinne der Rückführungsrichtlinie zu erkennen und diesen gerecht zu werden.

Nordrhein-Westfalen

Durch ein Aufnahmeverfahren, in dem intensive Gespräche mit den Inhaftierten über ihre persönliche, gesundheitliche und ausländerrechtliche Situation im Mittelpunkt stehen und die gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Dolmetschern stattfinden, ist sichergestellt, dass schutzwürdige Personen rechtzeitig erkannt werden und ihnen die nach dem jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen zuteilwerden.

Im Übrigen werden – wie bereits in der Antwort zu Frage 16 ausgeführt – durch die AHaftRL an die Stellung eines Haftantrages für Schutzbedürftige besonders hohe Anforderungen gestellt.

Rheinland-Pfalz

Die Identifizierung schutzbedürftiger Personen erfolgt sowohl im Rahmen der als Aufnahmebedingung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zur Gewahrsamsfähigkeit sowie erneut im Rahmen der ärztlichen Eingangsuntersuchung und des mit dem Sozialdienst geführten Erstgesprächs unmittelbar nach Aufnahme in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz.

Saarland

Auf die Antwort zu Frage 15 und die Antwort von Rheinland-Pfalz zu Frage 22d wird verwiesen.

Sachsen: Erkenntnisse über die besondere Schutzbedürftigkeit eines Abschiebungshäftlings werden, soweit eine Mitteilung nicht bereits durch die einliefernden Behörden erfolgt, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Justizvollzugsanstalt gewonnen. Auf der Grundlage von Informationen zum gesundheitlichen, psychischen und allgemeinen Zustand des Betroffenen (aus der medizinischen Aufnahmeuntersuchung und der Suizidprophylaxe sowie dem Zugangsgespräch insbesondere mit dem Sozialdienst und weiteren Fachdiensten) können konkrete Maßnahmen für schutzbedürftige Personen eingeleitet werden.

Sachsen-Anhalt

Werden im Zuge des Aufnahmeverfahrens in der JVA Hinweise auf besondere Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Abschiebungshäftlinge festgestellt, wird darauf adäquat eingegangen. Ärztliche und psychologische Behandlung, Gespräche mit dem Sozialarbeiter, die Vermittlung an Hilfsorganisationen, die besondere Ausstattung von Hafräumen und die Verabreichung besonderer Kostformen (z. B. Magenschonkost, vegetarische Kost etc.) sind einige der möglichen Maßnahmen.

Schleswig-Holstein

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Thüringen

Jeder neu aufgenommene (Abschiebungs-)Häftling wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens alsbald ärztlich – im Regelfall von der hauptamtlichen Anstaltsärztin der JVA Suhl-Goldlauter – untersucht.

Die Prüfung der Lebenssituation der Abschiebungshäftlinge erfolgt zu Beginn der Inhaftierung im Verlauf des sog. Erstgesprächs mit einem Mitarbeiter des Sozialdienstes der JVA Suhl-Goldlauter. Falls eine Verständigung zwischen dem Sozialarbeiter und dem Abschiebungshäftling nicht möglich ist, werden Dolmetscherdienste oder auch Landsleute hinzugezogen.

Ziele des Gesprächs sind,

- dass sich der Sozialarbeiter einen ersten Eindruck über die Persönlichkeit, die Gefühls- und Lebenswelt des Abschiebungshäftlings verschafft,
- dass er Krisensituationen erkennt und Maßnahmen bzw. Hilfestellungen anbietet oder einleitet,
- dass er den Hilfs- und Betreuungsbedarf für den Abschiebungshäftling und seine Angehörigen ermittelt,
- dass er sich als Ansprechpartner anbietet und den Abschiebungshäftling über die Aufgaben des Sozialdienstes informiert und
- dass er den Abschiebungshäftling mit Dingen des persönlichen Bedarfs (z. B. ausreichend Bekleidung, Lese- und Schreibmaterial) versorgt.

- e) welche konkreten Maßnahmen ergreifen die Bundesländer – soweit sie die Inhaftierung von Familien mit minderjährigen Kindern sowie von unbegleiteten Minderjährigen in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht von vornherein ausschließen –, um die von Artikel 17 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie geforderten Haftbedingungen und Angebote konkret sicherzustellen,

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Artikel 17 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62a Absatz 1 Satz 3 und 4 AufenthG in Verbindung mit § 422 Absatz 4 FamFG umgesetzt. Artikel 17 Absatz 3 und 4 der Rückführungsrichtlinie sind durch den Verweis in § 62 Absatz 3 AufenthG umgesetzt.

Baden-Württemberg

Siehe Antworten zu den Fragen 15 und 16.

Bayern

Unbegleitete Minderjährige werden nur in seltenen Ausnahmefällen in Abschiebungshaft genommen (vergleiche hierzu Antwort zu Frage 16). Unterstützung und Betreuung erhalten junge Abschiebungshäftlinge insbesondere durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes. Außerdem stehen Ärzte, Psychologen, Anstaltslehrer oder Geistliche für eine Betreuung zur Verfügung. Betroffene können Freizeitmöglichkeiten wie Sporteinrichtungen, Bibliotheken oder Einzel- und Gemeinschaftsfernsehen nutzen. Soweit bei Betroffenen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Einzelfall Schulpflicht besteht, kann sie jedoch während der Haft weder im allgemeinen Schulwesen noch in der Haftanstalt vollzogen werden, zumal die Haftdauer in einschlägigen Fällen im Regelfall kurz gehalten wird.

Berlin

Unbegleitete Minderjährige, die wenigstens 16 Jahre alt sind, werden gemeinsam mit den anderen Insassen untergebracht. Bei der Unterbringung wird besonders auf religiöse und ethnische Zugehörigkeit geachtet. Weiterhin werden

lebensältere Insassen motiviert, Patenschaften für die minderjährigen Insassen zu übernehmen. Durch den Sozialdienst der Berliner Polizei wird darüber hinaus eine intensive psychosoziale Betreuung gewährleistet. Im Abschiebungsgewahrsam Berlin werden Kinderbetten und Spielzeuge bereit gehalten, die für diese besonderen Ausnahmefälle zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich werden jedoch keine Kinder untergebracht. Eine Ausnahme stellt die Inhaftierung mit der Familie für die Dauer von maximal einer Nacht dar, die einzig dem Zweck dient, diese Kinder nicht in die Obhut der Kinder- und Jugendnotdienste geben zu müssen. Im Vorfeld wird die zwingend notwendige Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt und es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Ausländerbehörde und der Gewahrsamsleitung. In enger Betreuung durch den Polizeiärztlichen und Sozialpädagogischen Dienst sowie die Psychologin werden Familien mit Kindern in sogenannten Familienzimmern untergebracht. Diese sind den Haftbereichen für Frauen angegliedert, jedoch von diesen abgetrennt. Der Kontakt zu anderen Insassen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten. Dem Vorrang des Kindeswohls wird durch die „Ultima-Ratio-Regelung“ und die auf eine Nacht begrenzte Inhaftierung Rechnung getragen. Jede Inhaftierung darüber hinaus findet in dazu geeigneten Kindernoteinrichtungen statt.

Brandenburg

Es gibt keine Unterbringung von Kindern und vollständigen Familien mit Kindern in Brandenburg in Abschiebungshaft. Siehe dazu Antwort zu Frage 16.

Bremen

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 wird verwiesen.

Hessen

Landespezifische Regelungen gibt es in Hessen nicht, vgl. Antwort zu Frage 16. Daneben wurden die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 16. Dezember 2010 (Ziffer 5.) zur Rückführungsrichtlinie den Ausländerbehörden zur entsprechenden Beachtung übermittelt.

Hamburg

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 16.

Mecklenburg-Vorpommern

Eine Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern ist in der JVA Bützow nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Unbegleitete Minderjährige (16 bis 18 Jahre) werden nur in absoluten Ausnahmen inhaftiert und nur, wenn eine Inobhutnahme durch das Jugendamt in Abstimmung mit diesem nicht in Betracht kommt.

Unterstützung und Betreuung erhalten die Minderjährigen durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes. Außerdem stehen die Stationsbediensteten, der zuständige Vollzugsabteilungsleiter sowie der Anstaltsseelsorger für Anliegen und Probleme zur Verfügung. Betroffene können Freizeitmöglichkeiten wie Sporteinrichtungen, Bibliothek oder den frei zugänglichen Fernsehapparat nutzen.

Eine eventuelle Schulpflicht kann im Einzelfall während der Haft nicht vollzogen werden, zumal im Regelfall von einer kurzen Haftdauer ausgegangen wird.

Niedersachsen

Artikel 17 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62a Absatz 1 Satz 3 und 4 AufenthG umgesetzt. Artikel 17 Absatz 3 und 4 der Rückführungsrichtlinie sind durch den Verweis in § 62 Absatz 3 AufenthG umgesetzt. Im Übrigen wird auf den Antwortbeitrag zu Frage 15 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen

Eltern(-teile) mit minderjährigen (aber über 16-jährigen) Kindern können in Familienzimmern, die in einem vom übrigen Haftbereich getrennten Anstaltsteil eingerichtet sind, untergebracht werden. Dieser Teil der Anstalt ist mit Begegnungsräumen und Kochgelegenheiten ausgestattet. Der Zugang zu allen sonstigen Beschäftigungs-, Freizeit- und Betreuungsangeboten in diesem Teil der Anstalt ist sichergestellt.

Für unbegleitete Minderjährige wird ein individueller Betreuungsplan auf der Basis der Erkenntnisse und Einschätzungen aus dem Zugangsverfahren aufgestellt. Ihnen wird ein Betreuer zugeordnet, der sie täglich aufsucht und während des Haftvollzuges begleitet.

Rheinland-Pfalz

Grundsätzlich werden Familien mit minderjährigen Kindern sowie unbegleitete Minderjährige in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz nicht aufgenommen.

Saarland

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 16.

Schleswig-Holstein: Die Vorgaben nach Artikel 17 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie sind Ausdruck des Maßstabes, der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Anordnung von Abschiebungshaft für minderjährige Abschiebungshaftgefangene auch schon vor Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie anzuwenden war. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind aufgefordert, bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Haftantrag nur dann zu stellen, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Unter 16-Jährige werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Männliche Minderjährige werden in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebracht, hier werden sechs Hafträume in einem separaten Bereich vorgehalten. Die Räume befinden sich in unmittelbarer Nähe des Büros des Vollzugsdienstes. Um den jugendlichen Inhaftierten eine angemessene Rückzugsmöglichkeit zu bieten, erfolgt ausschließlich eine Einzelunterbringung.

Weibliche Minderjährige oder Familien mit minderjährigen Kindern werden in Schleswig-Holstein nicht untergebracht.

Eine strikte Trennung von den erwachsenen Abschiebungshäftlingen wird nicht vorgenommen. Eine solche Trennung könnte zur Isolation führen und wäre dem Wohl der Jugendlichen abträglich. Die jungen Abschiebungshäftlinge können sich aber immer in ihren eigenen Bereich zurückziehen. Freizeit- und Spielmöglichkeiten können in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg von jugendlichen und erwachsenen Abschiebungshäftlingen gleichermaßen wie folgt genutzt werden:

- Die örtliche Volkshochschule bietet einen Malkurs an.
- Ehrenamtlich engagierte Frauen und Männer der örtlichen Gemeinde bieten wöchentlich Gruppengespräche und gemeinsames Musizieren an. Auf Wunsch wird im Rahmen von Einzelgesprächen auch individuell auf die Bedürfnisse der Inhaftierten eingegangen.

- Allen „Neuzugängen“ wird von den ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern eine Telefonkarte als Geschenk ausgehändigt.
- Zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit Sportübungsleiterlizenz bieten außerhalb der Räumlichkeiten ganzjährig Sport an (Fußball, Volleyball, Badminton). Die Sportarten finden unter Anleitung statt. Innerhalb der Einrichtung wird Tischtennis angeboten.
- Diverse Gesellschaftsspiele sowie ein Fußballkicker werden vorgehalten und genutzt.
- Es werden diverse Tages- und Wochenzeitungen sowie andere Druckerzeugnisse (z. B. Bücher, Hefte) in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt.
- Jeder Haftraum ist mit einem TV-Gerät ausgestattet, so dass die Abschiebungshäftlinge aus einer Vielzahl von Fernsehprogrammen in ihrer eigenen Sprache auswählen können.
- Darüber hinaus ist ein Sprachkurs für Englisch und Deutsch (je nach individuellem Bedarf auch andere Sprachen) mit der örtlichen Volkshochschule in Vorbereitung.

Thüringen

Entfällt (vgl. Antwort zu Frage 16).

- f) welche anderen konkreten Maßnahmen ergreifen die Bundesländer, um dem in Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie verankerten Vorrang des Kindeswohls bei Anordnung und Vollzug von Abschiebungshaft sicherzustellen?

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Artikel 17 Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie ist durch den Verweis in § 62a Absatz 3 AufenthG bzw. § 422 Absatz 4 FamFG umgesetzt.

Baden-Württemberg

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen, es sei denn, dass Innenministerium entscheidet im Einvernehmen mit dem Justizministerium anders.

Im Übrigen siehe Antworten zu den Fragen 15 und 16.

Bayern

Unterstützung und Betreuung erhalten junge Abschiebungshäftlinge insbesondere durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes. Die eingesetzten Bediensteten verfügen über besondere Erfahrung im Umgang mit jungen Häftlingen. Außerdem stehen Ärzte, Psychologen, Anstaltslehrer oder Geistliche für eine Betreuung zur Verfügung. Betroffene können Freizeitmöglichkeiten wie Sporteinrichtungen, Bibliotheken oder Einzel- und Gemeinschaftsfernsehen nutzen. Schon allein durch die geringe Anzahl von Betroffenen ist eine individuelle Betreuung und Berücksichtigung ihrer Interessen gewährleistet.

Berlin

Siehe Antwort zu Frage 22e. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Inhaftierung von Kindern in Berlin keine praktische Relevanz hat.

Brandenburg

Es gibt keine Unterbringung von Kindern unter 16 Jahren in Brandenburg in Abschiebungshaft. Für die im Ausnahmefall untergebrachten 16- bis 18-jährigen Abschiebungshäftlinge vertritt ein Vormund deren Interessen bereits bei der Haftbeantragung und vor Gericht.

Bremen

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Hamburg

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 16.

Hessen

Landespezifische Regelungen gibt es in Hessen nicht, vgl. Antwort zu Frage 16.

Mecklenburg-Vorpommern

Auf die Antwort zu Frage 22e wird verwiesen.

Niedersachsen

Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie ist durch den Verweis in § 62a Absatz 3 AufenthaltG bzw. § 422 Absatz 4 FamFG umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Inhaftnahme von Minderjährigen zum Vollzug der Abschiebung grundsätzlich verzichtet.

Nordrhein-Westfalen

Vgl. Ausführungen zu Frage 16.

Rheinland-Pfalz

Siehe Antwort zu Frage 22e.

Saarland

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

Siehe Antwort zu Frage 16.

Schleswig-Holstein

Auf die Antwort zu Frage 22e wird verwiesen.

Thüringen

Entfällt (vgl. Antwort zu Frage 16).

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung